

**Pflichtveröffentlichung gemäß § 27 Abs. 3 Satz 1 und § 14 Abs. 3 Satz 1 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes (WpÜG)**



**Gemeinsame Stellungnahme  
des Vorstands und des Aufsichtsrats**

der

**STADA Arzneimittel Aktiengesellschaft**

Stadastraße 2-18  
61118 Bad Vilbel  
Deutschland

**zum**

**freiwilligen öffentlichen Delisting-Erwerbsangebot  
(Barangebot im Hinblick auf einen Widerruf der Zulassung von Wertpapieren  
zum Handel im Regulierten Markt)**

der

**Nidda Healthcare GmbH**

c/o STADA Arzneimittel Aktiengesellschaft  
Stadastraße 2-18  
61118 Bad Vilbel  
Deutschland

**an die Aktionäre der STADA Arzneimittel Aktiengesellschaft**

STADA-Aktien: ISIN DE0007251803  
Zum Verkauf Eingereichte STADA-Aktien: ISIN DE000A2NBUK2

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>I.</b>	<b>ALLGEMEINE INFORMATIONEN ÜBER DIESE BEGRÜNDETE STELLUNGNAHME ..</b>	<b>4</b>
1.	Rechtliche Grundlagen dieser Begründeten Stellungnahme .....	5
2.	Tatsächliche Grundlagen dieser Begründeten Stellungnahme .....	5
3.	Veröffentlichung dieser Begründeten Stellungnahme und von zusätzlichen begründeten Stellungnahmen zu etwaigen Änderungen des Angebots.....	6
4.	Eigenverantwortlichkeit der STADA-Aktionäre.....	7
<b>II.</b>	<b>INFORMATIONEN ÜBER DIE GESELLSCHAFT UND DIE STADA-GRUPPE .....</b>	<b>8</b>
1.	Grundlagen der Gesellschaft .....	8
2.	Übersicht über die STADA-Gruppe.....	9
3.	Kapitalstruktur der Gesellschaft .....	9
3.1	Grundkapital .....	9
3.2	Genehmigtes Kapital.....	9
4.	Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats .....	10
5.	Mit STADA gemeinsam handelnde Personen.....	10
6.	Überblick über die Geschäftstätigkeit der STADA-Gruppe .....	10
7.	Aktionärsstruktur .....	12
8.	Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag .....	12
<b>III.</b>	<b>INFORMATIONEN ÜBER DIE BIETERIN.....</b>	<b>13</b>
1.	Rechtliche Grundlagen der Bieterin und Kapitalverhältnisse .....	13
2.	Gesellschafterstruktur der Bieterin und Informationen über Bain Capital und Cinven.....	14
3.	Übernahmeangebot.....	15
4.	Mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen .....	16
5.	Angaben zu Wertpapiergeschäften.....	17
5.1	Vorerwerbe .....	17
5.2	Andienungsvereinbarung .....	17
6.	Vorbehalt hinsichtlich künftiger Erwerbe von STADA-Aktien.....	18
<b>IV.</b>	<b>INFORMATIONEN ÜBER DAS ANGEBOT .....</b>	<b>18</b>
1.	Maßgeblichkeit der Angebotsunterlage.....	18
2.	Durchführung des Angebots.....	19
3.	Gegenstand des Angebots und Angebotspreis .....	19
4.	Annahmefrist .....	19
5.	Vollzugsbedingungen .....	20
6.	Behördliche Verfahren und Genehmigungen.....	20
7.	Gestattung der Veröffentlichung der Angebotsunterlage durch die BaFin ....	20
8.	Annahme und Abwicklung des Angebots .....	20
<b>V.</b>	<b>FINANZIERUNG DES ANGEBOTS .....</b>	<b>21</b>

1.	Maximale Gegenleistung .....	21
2.	Finanzierungsmaßnahmen .....	21
<b>VI.</b>	<b>ART UND HÖHE DER GEGENLEISTUNG .....</b>	<b>22</b>
1.	Art und Höhe der Gegenleistung .....	22
2.	Gesetzlicher Mindestpreis .....	23
2.1	Vorerwerbe .....	23
2.2	Börsenkurs .....	23
3.	Bewertung der Gegenleistung .....	24
3.1	Historische Börsenkurse .....	24
3.2	Vergleich zum Angebotspreis des Übernahmeangebots der Nidda Holding vom 19. Juli 2017.....	25
3.3	Vergleich zur Höhe des Abfindungsangebots unter dem BGAV .....	25
3.4	Unternehmensbewertung .....	26
3.5	Gesamtbeurteilung der Angemessenheit der Gegenleistung durch Vorstand und Aufsichtsrat .....	27
<b>VII.</b>	<b>VON DER BIETERIN VERFOLGTE ZIELE UND ABSICHTEN SOWIE DEREN BEWERTUNG DURCH VORSTAND UND AUFSICHTSRAT.....</b>	<b>28</b>
1.	Angaben der Bieterin in der Angebotsunterlage .....	28
1.1	Hintergrund des Angebots .....	28
1.2	Absichten der Bieterin und der weiteren Bieter-Mutterunternehmen... ..	29
2.	Bewertung der Absichten der Bieterin und der voraussichtlichen Folgen für STADA.....	31
<b>VIII.</b>	<b>AUSWIRKUNGEN AUF DIE STADA-AKTIONÄRE .....</b>	<b>32</b>
1.	Mögliche Auswirkungen im Falle der Annahme des Angebots.....	33
2.	Mögliche Folgen bei Nicht-Annahme des Angebots .....	34
<b>IX.</b>	<b>INTERESSEN DER MITGLIEDER DES VORSTANDS UND DES AUFSICHTSRATS.....</b>	<b>36</b>
<b>X.</b>	<b>ABSICHT ZUR ANNAHME DES ANGEBOTS .....</b>	<b>36</b>
<b>XI.</b>	<b>ABSCHLIESSENDE BEWERTUNG .....</b>	<b>36</b>
	<b>ANLAGE 1 – TOCHTERUNTERNEHMEN DER STADA .....</b>	<b>39</b>
	<b>ANLAGE 2 – GESELLSCHAFTERSTRUKTUR DER BIETERIN .....</b>	<b>43</b>

## I. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ÜBER DIESE BEGRÜNDETE STELLUNGNAHME

Die Nidda Healthcare GmbH, eine nach deutschem Recht gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Bad Vilbel, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 109528 (die **Bieterin**), hat am 11. Oktober 2018 gemäß § 14 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes (**WpÜG**) in Verbindung mit § 39 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 des Börsengesetzes (**BörsG**) durch Veröffentlichung der Angebotsunterlage im Sinne von § 11 WpÜG (**Angebotsunterlage**) ein freiwilliges öffentliches Delisting-Erwerbsangebot (**Angebot**) an die Aktionäre der STADA Arzneimittel Aktiengesellschaft (die **STADA** oder **Gesellschaft**) und zusammen mit ihren Tochtergesellschaften die **STADA-Gruppe**) abgegeben und verfolgt damit das Ziel, ein Delisting der Aktien der STADA zu ermöglichen.

Das Angebot richtet sich an alle Aktionäre der Gesellschaft (die **STADA-Aktionäre**) und bezieht sich auf den Erwerb sämtlicher nennwertloser Namensaktien (Stammaktien) (ISIN DE0007251803) einschließlich der zum Zeitpunkt der Abwicklung des Angebots bestehenden Nebenrechte, insbesondere der Gewinnanteilsberechtigung, jede Aktie mit einem jeweiligen anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 2,60 der STADA (jeweils eine **STADA-Aktie** und zusammen die **STADA-Aktien**), die nicht unmittelbar von der Bieterin gehalten werden, gegen eine Geldleistung von EUR 81,73 je STADA-Aktie (Barangebot).

Die STADA-Aktien sind zum Handel im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse (**General Standard**) und der Börse Düsseldorf zugelassen und über das elektronische Handelssystem **XETRA** handelbar. Darüber hinaus werden die STADA-Aktien im Freiverkehr der Wertpapierbörsen in Berlin, Hamburg, Hannover, München und Stuttgart sowie über Tradegate Exchange gehandelt. Weiterhin hat STADA mit 1,750% verzinsten Anleihen in Höhe von EUR 300.000.000 mit Fälligkeit im Jahr 2022 begeben (ISIN XS1213831362) (**STADA-Schuldverschreibungen**), die zum regulierten Markt der Luxemburger Wertpapierbörse zugelassen sind und weiterhin an bestimmten Börsenplätzen gehandelt werden. Die Bieterin hat am 1. Oktober 2018 den Vorstand der STADA (der **Vorstand**) unter dem am 19. Dezember 2017 zwischen der Bieterin als herrschender Gesellschaft und STADA als beherrschter Gesellschaft abgeschlossenen und am 20. März 2018 ins Handelsregister eingetragenen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag (**BGAV**) gemäß § 308 Aktiengesetz (**AktG**) angewiesen (**Weisung**), den Widerruf der Zulassung aller STADA-Aktien zum Handel im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse und der Börse Düsseldorf gemäß § 39 Abs. 2 Satz 1 BörsG (das **Delisting** und der entsprechende Antrag der **Delisting-Antrag**) nach vorheriger Abstimmung mit der Bieterin kurz vor Ende der Annahmefrist (wie in Ziffer 5.2 der Angebotsunterlage definiert) zu beantragen.

Ferner wurde der Vorstand angewiesen, soweit möglich und rechtlich zulässig, nach vorheriger Abstimmung mit der Bieterin, den Widerruf der Zulassung der STADA-Schuldverschreibungen zum regulierten Markt der Luxemburger Wertpapierbörse und,

falls notwendig oder für STADA vorteilhaft, die Einbeziehung der STADA-Schuldverschreibungen in die Securities Official List (SOL) der Luxemburger Wertpapierbörse zu beantragen. Gemäß der Weisung soll der Vorstand weiterhin, nach vorheriger Abstimmung mit der Bieterin, alle angemessenen Maßnahmen ergreifen, um die Einbeziehung der STADA-Aktien und der STADA-Schuldverschreibungen in alle organisierten Handelsplattformen (insbesondere den Freiverkehr), insbesondere der Wertpapierbörsen Berlin, Hamburg, Hannover, München und Stuttgart sowie Tradegate Exchange zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu beenden.

Der Vorstand hat die Angebotsunterlage unverzüglich nach Übermittlung gemäß § 14 Abs. 4 Satz 1 WpÜG durch die Bieterin am 11. Oktober 2018 dem Aufsichtsrat der Gesellschaft (*Aufsichtsrat*) und dem Betriebsrat der STADA zugeleitet.

Im Zusammenhang mit der folgenden begründeten Stellungnahme im Sinne von § 27 WpÜG zum Angebot (die *Begründete Stellungnahme* oder die *Stellungnahme*) weisen Vorstand und Aufsichtsrat auf Folgendes hin:

## **1. Rechtliche Grundlagen dieser Begründeten Stellungnahme**

Gemäß § 27 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 WpÜG haben Vorstand und Aufsichtsrat der Gesellschaft unverzüglich nach Übermittlung der Angebotsunterlage gemäß § 14 Abs. 4 Satz 1 WpÜG eine begründete Stellungnahme zu dem Angebot sowie zu jeder seiner Änderungen abzugeben und zu veröffentlichen. Die Stellungnahme kann gemeinsam von Vorstand und Aufsichtsrat abgegeben werden. Vorstand und Aufsichtsrat haben sich in Bezug auf das Angebot der Bieterin für eine gemeinsame Stellungnahme entschieden.

In ihrer Stellungnahme haben Vorstand und Aufsichtsrat gemäß § 27 Abs. 1 Satz 2 WpÜG insbesondere einzugehen auf (i) die Art und Höhe der angebotenen Gegenleistung, (ii) die voraussichtlichen Folgen eines erfolgreichen Angebots für die Gesellschaft, die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen, die Beschäftigungsbedingungen und die Standorte der Gesellschaft, (iii) die von der Bieterin mit dem Angebot verfolgten Ziele und (iv) die Absicht der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats, soweit sie Inhaber von Wertpapieren der Gesellschaft sind, das Angebot anzunehmen.

## **2. Tatsächliche Grundlagen dieser Begründeten Stellungnahme**

Zeitangaben in dieser Begründeten Stellungnahme beziehen sich, soweit nicht anders angegeben, auf die Ortszeit Frankfurt am Main, Deutschland. Soweit in dieser Begründeten Stellungnahme Begriffe wie „zurzeit“, „derzeit“, „momentan“, „jetzt“, „gegenwärtig“ oder „heute“ oder ähnliche Begriffe verwendet werden, beziehen sich diese, soweit nicht ausdrücklich anders angegeben, auf den Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Begründeten Stellungnahme.

Verweise in dieser Begründeten Stellungnahme auf einen „Bankarbeitstag“ beziehen sich auf einen Tag, an dem die Banken in Frankfurt am Main, Deutschland, und London, Vereinigtes Königreich, für den allgemeinen Kundenverkehr geöffnet sind. Verweise auf „EUR“ beziehen sich auf Euro. Verweise auf „USD“ beziehen sich auf US-Dollar.

Verweise auf „GBP“ beziehen sich auf Pfund Sterling des Vereinigten Königreichs. Verweise auf „Tochterunternehmen“ beziehen sich auf Tochterunternehmen im Sinne des § 2 Abs. 6 WpÜG.

Diese Begründete Stellungnahme enthält Prognosen, Einschätzungen, Bewertungen, in die Zukunft gerichtete Aussagen und Absichtserklärungen. Derartige Aussagen werden insbesondere durch Ausdrücke wie „erwartet“, „glaubt“, „ist der Ansicht“, „versucht“, „schätzt“, „beabsichtigt“, „plant“, „nimmt an“ und „bemüht sich“ gekennzeichnet. Derartige Aussagen, Prognosen, Einschätzungen, Bewertungen, in die Zukunft gerichtete Aussagen und Absichtserklärungen beruhen auf den dem Vorstand und dem Aufsichtsrat vorliegenden Informationen am Tag der Veröffentlichung dieser Begründeten Stellungnahme bzw. geben deren Einschätzungen oder Absichten zu diesem Zeitpunkt wieder. Diese Angaben können sich nach der Veröffentlichung dieser Begründeten Stellungnahme ändern. Annahmen können sich in der Zukunft auch als unzutreffend herausstellen. Vorstand und Aufsichtsrat übernehmen keine Verpflichtung zur Aktualisierung dieser Begründeten Stellungnahme, soweit eine solche Aktualisierung nicht gesetzlich vorgeschrieben ist.

Die Angaben in diesem Dokument über die Bieterin und das Angebot beruhen auf den Angaben in der Angebotsunterlage und anderen öffentlich verfügbaren Informationen (soweit nicht ausdrücklich anderweitig angegeben). Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass sie die von der Bieterin gemachten Angaben in der Angebotsunterlage nicht bzw. nicht vollständig überprüfen können und die Umsetzung der Absichten der Bieterin nicht gewährleisten können.

### **3. Veröffentlichung dieser Begründeten Stellungnahme und von zusätzlichen begründeten Stellungnahmen zu etwaigen Änderungen des Angebots**

Die Stellungnahme wird, ebenso wie alle Stellungnahmen zu etwaigen Änderungen des Angebots, gemäß § 27 Abs. 3 und § 14 Abs. 3 Satz 1 WpÜG im Internet auf der Internetseite der Gesellschaft unter [www.stada.de](http://www.stada.de) unter der Rubrik „Investor Relations“ veröffentlicht. Exemplare der Begründeten Stellungnahme sind zudem bei der STADA Arzneimittel Aktiengesellschaft, Investor Relations, Stadastraße 2-18, 61118 Bad Vilbel, Deutschland, Telefon: +49 6101 603 113, Telefax: +49 6101 603 215 (Anfragen per E-Mail an [ir@stada.de](mailto:ir@stada.de) unter Angabe einer vollständigen Postadresse) zur kostenlosen Ausgabe erhältlich. Auf die Veröffentlichung und Bereithaltung zur kostenlosen Ausgabe wird im Bundesanzeiger hingewiesen.

Diese Begründete Stellungnahme und ggf. alle zusätzlichen weiteren Stellungnahmen zum Angebot werden in deutscher Sprache und als unverbindliche englische Übersetzung veröffentlicht. Vorstand und der Aufsichtsrat übernehmen jedoch keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der englischen Übersetzung. Nur die deutsche Fassung ist maßgeblich.

#### 4. Eigenverantwortlichkeit der STADA-Aktionäre

Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass die Aussagen und Wertungen in dieser Begründeten Stellungnahme die STADA-Aktionäre nicht binden. Jeder STADA-Aktionär muss unter Würdigung der Gesamtumstände, seiner individuellen Verhältnisse (einschließlich seiner persönlichen steuerlichen Situation) und seiner persönlichen Einschätzung der künftigen Entwicklung des Wertes und Börsenpreises der STADA-Aktien eine eigene Einschätzung darüber treffen, ob und ggf. für wie viele der STADA-Aktien er das Angebot annimmt.

Bei der Entscheidung über die Annahme oder Nicht-Annahme des Angebots sollten die STADA-Aktionäre alle verfügbaren Informationsquellen nutzen und ihre persönlichen Umstände hinreichend berücksichtigen. Insbesondere die konkrete finanzielle oder steuerliche Situation einzelner STADA-Aktionäre kann im Einzelfall zu anderen als den vom Vorstand und vom Aufsichtsrat vorgelegten Bewertungen führen. Vorstand und Aufsichtsrat empfehlen den STADA-Aktionären deshalb, sich eigenverantwortlich ggf. unabhängige Steuer- und Rechtsberatung einzuholen, und übernehmen keine Haftung für die Entscheidung eines STADA-Aktionärs im Hinblick auf das Angebot.

Die Bieterin weist unter Ziffer 1.1 der Angebotsunterlage darauf hin, dass sich das Angebot auf alle STADA-Aktien erstreckt, die nicht unmittelbar von der Bieterin gehalten werden, und ausschließlich nach deutschem Recht sowie bestimmten anwendbaren wertpapierrechtlichen Bestimmungen der Vereinigten Staaten von Amerika (*Vereinigte Staaten*) durchgeführt wird. Weiter weist die Bieterin in Ziffer 1.2 der Angebotsunterlage STADA-Aktionäre in den Vereinigten Staaten darauf hin, dass das Angebot im Hinblick auf Wertpapiere einer Gesellschaft abgegeben wird, die ein ausländischer Privatmittler (*foreign private issuer*) im Sinne des Securities Exchange Act der Vereinigten Staaten von 1934 in seiner aktuellen Fassung (der *U.S. Exchange Act*) ist und deren Aktien nicht gemäß Section 12 des U.S. Exchange Act registriert sind. Ausweislich der Ziffer 1.2 der Angebotsunterlage können sich bei einem Wohnsitz von Aktionären außerhalb der Bundesrepublik Deutschland Schwierigkeiten bei der Durchsetzung von Rechten und Ansprüchen ergeben, die nach einem anderen Recht als dem Recht des Landes entstehen, in dem sich der Wohnsitz befindet.

Für Inhaber von American Depositary Receipts enthält die Angebotsunterlage unter Ziffer 4 sowie unter Ziffer 13.8 weitere Hinweise und Informationen.

Vorstand und Aufsichtsrat möchten darauf hinweisen, dass sie nicht prüfen können, ob die STADA-Aktionäre bei der Annahme des Angebots allen für sie persönlich geltenden rechtlichen Verpflichtungen entsprechen. Vorstand und Aufsichtsrat empfehlen insbesondere, dass jeder STADA-Aktionär, der die Angebotsunterlage außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erhält oder das Angebot annehmen möchte, aber Wertpapiervorschriften von anderen Rechtsordnungen als denen der Bundesrepublik Deutschland unterliegt, sich über diese Rechtsvorschriften informiert und sie einhält.

## **II. INFORMATIONEN ÜBER DIE GESELLSCHAFT UND DIE STADA-GRUPPE**

### **1. Grundlagen der Gesellschaft**

Die Gesellschaft ist eine nach deutschem Recht gegründete Aktiengesellschaft mit Sitz in Bad Vilbel, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 71290. Die Hauptverwaltung der STADA befindet sich in Stadastraße 2-18, 61118 Bad Vilbel, Deutschland.

Der satzungsmäßige Unternehmensgegenstand der Gesellschaft ist

- (a) die Entwicklung, Prüfung, Herstellung, Zulassung, Bewerbung, der Import und Export sowie der Vertrieb von und der Handel mit Produkten aller Art (einschließlich der damit zusammenhängenden Rohmaterialien und Halbfabrikate) für den weltweiten Gesundheitsmarkt, insbesondere im Bereich der pharmazeutischen, biotechnischen, chemischen und kosmetischen Industrie, der Medizin- und Labortechnik, des Klinikbedarfs sowie der diätetischen Nahrungsmittel- und Süßwarenindustrie sowie auch von E-Zigaretten;
- (b) die Einrichtung, der Betrieb, der Erwerb und die Veräußerung von sowie die Beteiligungen an Unternehmungen mit Aktivitäten im weltweiten Gesundheitsmarkt, insbesondere im Bereich der pharmazeutischen, biotechnischen, chemischen und kosmetischen Industrie, der Medizin- und Labortechnik sowie der diätetischen Nahrungsmittel- und Süßwarenindustrie sowie im Bereich der E-Zigaretten;
- (c) die Entwicklung und Ausführung von Dienstleistungen aller Art für den weltweiten Gesundheitsmarkt, gegen Entgelt; auch unentgeltliche Dienstleistungen können von der Gesellschaft – insbesondere für Patienten und Konsumenten sowie medizinisch-pharmazeutische Fachkreise – entwickelt und ausgeführt werden, sofern diese geeignet sind, andere Unternehmungen der Gesellschaft zu ergänzen, zu fördern oder zu unterstützen;
- (d) das Erwirken, der Erwerb, die Lizenznahme oder Lizenzvergabe von sowie der Handel mit immateriellen Wirtschaftsgütern mit Bezug zum weltweiten Gesundheitsmarkt, insbesondere von Software und Internetapplikationen sowie von Arzneimittelzulassungen, geistigem Eigentum wie Warenzeichen, gewerblichen Schutzrechten und Mitvertriebsrechten für Produkte insbesondere im Bereich der pharmazeutischen, biotechnischen, chemischen und kosmetischen Industrie, der Medizin- und Labortechnik, des Klinikbedarfs sowie der diätetischen Nahrungsmittel- und Süßwarenindustrie und im Bereich der E-Zigaretten; die Gesellschaft kann auch direkt oder indirekt über Tochtergesellschaften Lizenzen an Apotheken vergeben, nach denen diese für ausgewählte Produkte einzelne Herstellungsschritte selbst übernehmen können; und
- (e) die Vornahme aller Geschäfte, die zur Erreichung des Gesellschaftszwecks notwendig oder nützlich erscheinen.

Gemäß ihrer Satzung ist die Gesellschaft zudem berechtigt, sich an Unternehmen gleicher oder verwandter Art im In- und Ausland in jeder Form zu beteiligen. Sie kann auch Zweigniederlassungen oder Repräsentanzen errichten.

Die STADA-Aktien (WKN 725180 / ISIN DE0007251803) sind zum Handel im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse (*General Standard*) und der Börse Düsseldorf zugelassen. Darüber hinaus werden die STADA-Aktien über das elektronische Handelssystem *XETRA* sowie im Freiverkehr an den Regionalbörsen in Berlin, Hamburg, Hannover, München, Stuttgart sowie über Tradegate-Exchange gehandelt. Die STADA-Aktie ist gegenwärtig in dem Index MSCI Small Cap Europe enthalten.

## 2. Übersicht über die STADA-Gruppe

Eine Liste sämtlicher unmittelbarer und mittelbarer Tochterunternehmen der STADA ist dieser Stellungnahme als **Anlage 1** beigelegt. Diese gelten gemäß § 2 Abs. 5 Satz 3 WpÜG als mit STADA und untereinander gemeinsam handelnde Personen. Weitere mit STADA und untereinander gemeinsam handelnde Personen sind in Ziffer II.5 dieser Begründeten Stellungnahme aufgeführt.

## 3. Kapitalstruktur der Gesellschaft

### 3.1 Grundkapital

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Stellungnahme EUR 162.090.344,00 und ist eingeteilt in 62.342.440 Stück nennwertlose Namensaktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 2,60 je Aktie. Jede Aktie berechtigt zu einer Stimme. Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Begründeten Stellungnahme hält STADA 84.273 eigene Aktien. Die Gesamtzahl der voll stimm- und dividendenberechtigten Aktien beläuft sich daher zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Stellungnahme auf 62.258.167.

### 3.2 Genehmigtes Kapital

Gemäß § 6 der Satzung, die am 15. Oktober 2018 im Handelsregister der Gesellschaft eingetragen wurde, ist der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 5. Juni 2023 einmal oder mehrmals um bis zu EUR 81.045.159,00 durch Ausgabe von bis zu 31.171.215 neuen auf Namen lautenden Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen (**Genehmigtes Kapital 2018**). Den Aktionären steht grundsätzlich ein Bezugsrecht zu. Die neuen Aktien können auch von einem oder mehreren durch den Vorstand bestimmten Kreditinstituten oder Unternehmen im Sinne von § 186 Abs. 5 Satz 1 AktG mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten (mittelbares Bezugsrecht). Der Vorstand ist ferner ermächtigt, jeweils mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre ein- oder mehrmalig in bestimmten, in § 6 der Satzung vom 15. Oktober 2018 näher bezeichneten Fällen auszuschließen.

Der Vorstand hat zum Zeitpunkt dieser Stellungnahme von dem Genehmigten Kapital 2018 keinen Gebrauch gemacht.

#### **4. Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats**

Der Vorstand der Gesellschaft besteht aus Peter Goldschmidt (Vorstandsvorsitzender), Mark Keatley (Vorstand Finanzen) und Miguel Pagan Fernandez (Chief Technical Officer).

Gemäß § 12 Abs. 1 der Satzung der Gesellschaft besteht der Aufsichtsrat der Gesellschaft aus neun Mitgliedern, wobei sich die Zusammensetzung der Mitglieder nach den gesetzlichen Vorschriften ergibt. Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind derzeit Dr. Günter von Au, Jens Steegers (Arbeitnehmersvertreter), Dr. Eric Cornut, Halil Duru (Arbeitnehmersvertreter), Jan-Nicolas Garbe, Benjamin Kunstler, Dr. Ute Pantke (Arbeitnehmersvertreterin), Bruno Schick und Dr. Michael Siefke. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats der Gesellschaft ist derzeit Dr. Günter von Au; der stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende ist derzeit Jens Steegers.

#### **5. Mit STADA gemeinsam handelnde Personen**

Ziffer 7.5 der Angebotsunterlage enthält Ausführungen zu den mit STADA gemeinsam handelnden Personen. Bei den in Anlage 2 der Angebotsunterlage und in Anlage 3 der Angebotsunterlage genannten Gesellschaften sowie der Bieterin handelt es sich um mit der STADA gemeinsam handelnde Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 Satz 2 in Verbindung mit Satz 3 WpÜG. Bei den in Anlage 2 Abschnitt 1 der Angebotsunterlage genannten Gesellschaften handelt es sich um die Bieter-Mutterunternehmen, die die STADA gemeinsam mit der Bieterin kontrollieren. Bei den in Anlage 2 Abschnitt 2 der Angebotsunterlage genannten Gesellschaften handelt es sich um (mittelbare) Tochterunternehmen von Bain Capital Investors, LLC und bei den in Anlage 2 Abschnitt 3 der Angebotsunterlage genannten Gesellschaften handelt es sich um (mittelbare) Tochterunternehmen von Cinven (Luxco 1) S.A., die die STADA nicht kontrollieren. Bei den in Anlage 3 der Angebotsunterlage genannten Gesellschaften handelt es sich um (mittelbare) Tochterunternehmen der STADA, die daher gemäß § 2 Abs. 5 Satz 2 in Verbindung mit Satz 3 WpÜG als untereinander und mit der STADA gemeinsam handelnde Personen gelten. Mit Ausnahme der in Anlage 2 der Angebotsunterlage und Anlage 3 der Angebotsunterlage aufgeführten Gesellschaften sowie der Bieterin gibt es keine weiteren Personen, die gemäß § 2 Abs. 5 Satz 2 WpÜG als mit der STADA gemeinsam handelnde Personen gelten.

#### **6. Überblick über die Geschäftstätigkeit der STADA-Gruppe**

STADA ist ein international tätiger Gesundheitskonzern. Das STADA-Geschäftsmodell ist schwerpunktmäßig auf den Gesundheitsmarkt mit Fokus auf den Pharmabereich ausgerichtet. Damit ist der Konzern in einer der weltweiten, relativ konjunkturunabhängigen Wachstumsbranchen aktiv. Zu den wesentlichen allgemeinen Wachstumstreibern zählen eine globale Bevölkerungszunahme, eine alternde Gesellschaft in den Industrieländern und weitere medizinische Fortschritte. Aus Kosten- und Risikogründen kon-

zentriert sich STADA nicht auf die Erforschung und Entwicklung innovativer Wirkstoffe, sondern auf die Entwicklung und Vermarktung pharmazeutischer Produkte, für die keine gewerblichen Schutzrechte, insbesondere Patente, mehr bestehen (so genannte „Generika“).

Der Konzern wird nach den beiden Kernsegmenten Generika und Markenprodukte gesteuert. Im Geschäftsjahr 2017 trugen Generika ca. 59% und Markenprodukte ca. 41% zum Konzernumsatz bei. Dieses Verhältnis beabsichtigt STADA auf längere Sicht umzukehren, da Markenprodukte weniger regulatorischen Eingriffen unterliegen und oftmals attraktivere Margen aufweisen als Generika.

Aber auch Generika verfügen über weitere Wachstumspotenziale, da sie eine preisgünstige Alternative zu den oftmals deutlich teureren Originalpräparaten darstellen und somit zu der finanziellen Entlastung von Gesundheitsmärkten beitragen. Darüber hinaus ergeben sich Wachstumsmöglichkeiten durch den kontinuierlichen Ablauf von Patenten und anderen gewerblichen Schutzrechten. Deutliche Wachstumschancen werden auch den Biosimilars zugeschrieben, da sie im Vergleich zu den kostenintensiven Biopharmazeutika einen erheblichen Beitrag zur Kostensenkung leisten können. Angesichts dieser Potenziale wird STADA im Segment Generika zum einen in Märkte mit relativ geringen Penetrationsraten expandieren und zum anderen sein bestehendes Portfolio um ausgewählte Biosimilars ergänzen. Die Top-5-Generika-Wirkstoffe der Gruppe waren gemessen am Umsatz im Geschäftsjahr 2017 Tilidin Naloxon, Atorvas-tatin, Epoetin zeta, Diclofenac und Pantoprazol.

Zu dem Bereich Markenprodukte zählen bei STADA insbesondere verschreibungsfreie (OTC), verschreibungspflichtige (RX) und verschreibungsfähige Produkte (OTX). Neben dem stetigen Ausbau des Portfolios treibt STADA zunehmend die Internationalisierung erfolgreicher Marken voran. Die Top-5-Markenprodukte des Konzerns waren nach Umsatz im Geschäftsjahr 2017 Apo-go®, Grippostad®, Aqualor®, Snup® und Vitaprost®.

Während im Rahmen der Vermarktung von Generika ein günstiger Preis im Vordergrund steht, liegt der vertriebliche Schwerpunkt bei den Markenprodukten neben der Produkteigenschaft vor allem auf dem Markennamen. In diesem Segment verfolgt der Konzern ein Konzept der so genannten „starken Marken“, das auf einen hohen Bekanntheitsgrad setzt.

Angesichts dessen, dass STADA nicht in allen Ländern, in denen der Konzern tätig ist, gleich stark mit Generika und Markenprodukten vertreten ist, liegt der Vertriebschwerpunkt entweder eher auf regulierten Märkten oder Selbstzahlermärkten. In Abhängigkeit von den einzelnen Märkten stehen unterschiedliche Zielgruppen im Fokus. Zu den wesentlichen Kundengruppen gehören Patienten bzw. Verbraucher, Ärzte, Apotheken bzw. Apothekenketten, Kliniken, Versandhändler, Einkaufsringe, Großhandlungen und andere Leistungserbringer im Gesundheitsmarkt sowie Kostenträger in Form von gesetzlichen Krankenkassen und Privatversicherungen. Die STADA-Gruppe beschäftigte zum 30. Juni 2018 10.232 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

## 7. Aktionärsstruktur

Nach den Stimmrechtsmitteilungen, die der STADA nach §§ 33 f. Wertpapierhandelsgesetz (**WpHG**) (bzw. nach früherer Nummerierung §§ 21 ff. WpHG) zugegangen sind, und ihren Aktionärsbefragungen halten folgende Aktionäre momentan unmittelbar oder mittelbar 3,00% oder mehr der Stimmrechte an der STADA:

<b>Aktionär</b>	<b>Beteiligung</b>
Bain Capital Investors, LLC and Cinven Capital Management (VI) General Partner Limited	65,31 % <sup>1</sup>
Paul E. Singer	12,06 %
The Goldman Sachs Group, Inc.	4,64 % <sup>2</sup>
Société Générale S.A.	3,70 % <sup>3</sup>
BlackRock, Inc.	3,57 % <sup>4</sup>
UBS Group AG	3,26 % <sup>5</sup>

<sup>1</sup> Stimmrechte nach § 34 WpHG (ehemals § 22 WpHG) (65,31 %) und Instrumente nach § 38 Abs. 1 Nr. 1 WpHG (Andienung nach BGAV, 0,0008 %).

<sup>2</sup> Stimmrechte nach § 33, § 34 WpHG (ehemals § 21, § 22 WpHG) (0,27 %) und Instrumente nach § 38 WpHG (ehemals § 25 WpHG) (Finanz-/sonstige Instrumente, 3,20 %) und nach § 39 WpHG (ehemals § 25a WpHG) (Finanz-/sonstige Instrumente, 1,16 %).

<sup>3</sup> Instrumente nach § 38 Abs. 1 Nr. 1 WpHG (ehemals § 25 Abs. 1 Nr. 1 WpHG) (Zertifikate, 0,002 %) und nach § 38 Abs. 1 Nr. 2 WpHG (ehemals § 25 Abs. 1 Nr. 2 WpHG) (Euro Medium Term Note, 0,03 %; vier OTC Call-Optionen insgesamt in Höhe von 1,19 % und fünf notierte Call Optionsscheine insgesamt in der Höhe von 2,48 %).

<sup>4</sup> Stimmrechte nach § 34 WpHG (ehemals § 22 WpHG) (2,82 %) und Instrumente nach § 38 Abs. 1 Nr. 1 WpHG (ehemals § 25 Abs. 1 Nr. 1 WpHG) (Wertpapieranleihe, 0,41 %) und nach § 38 Abs. 1 Nr. 2 WpHG (ehemals § 25 Abs. 1 Nr. 2 WpHG) (Differenzkontrakt (*Contract for Difference*), 0,34 %).

<sup>5</sup> Stimmrechte nach § 34 WpHG (ehemals § 22 WpHG) (2,94 %) und Instrumente nach § 38 Abs. 1 Nr. 1 WpHG (ehemals § 25 Abs. 1 Nr. 1 WpHG) (Recht auf Rückgabe von verliehenen Aktien, 0,29 % und Recht auf Ersatz von als Sicherheit gelieferten Aktien, 0,02 %).

## 8. Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag

Nach dem BGAV ist die Bieterin verpflichtet, jährlich einen etwaigen Jahresfehlbetrag der STADA auszugleichen. STADA ist auf der anderen Seite verpflichtet, ihren gesamten jährlichen Gewinn an die Bieterin abzuführen. Die Bieterin kann daneben auch den Vorstand von STADA allgemein oder auf Einzelfallbasis anweisen. Der BGAV sieht

eine Abfindung in Höhe von EUR 74,40 je STADA-Aktie sowie eine wiederkehrende jährliche Ausgleichszahlung von EUR 3,82 brutto je STADA-Aktie, was derzeit EUR 3,53 netto entspricht, vor. Die Annahmefrist für das Abfindungsangebot unter dem BGAV (ursprünglich zwei Monate nach der Eintragung des BGAV im Handelsregister) wurde gemäß § 305 Abs. 4 Satz 3 AktG verlängert, da ein Spruchverfahren von bestimmten Minderheitsaktionären von STADA eingeleitet wurde, was für Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge in Deutschland üblich ist. Eine geringe Anzahl von STADA-Aktien werden der Bieterin durch Annahme des Abfindungsangebots unter dem BGAV gegen Zahlung der Barabfindung von EUR 74,40 fortlaufend ange-dient. Gemäß § 305 Abs. 3 Satz 3 AktG wird die Barabfindung mit Ablauf des Tages, an dem der BGAV wirksam geworden ist, in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gemäß § 247 Bürgerliches Gesetzbuch (**BGB**) verzinst.

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage wurden 21.131 STADA-Aktien durch die Bieterin auf Grundlage des BGAV erworben, was 0,03 % des eingetragenen Grundkapitals und der Stimmrechte von STADA entspricht. Weiterhin haben STADA-Aktionäre 786 STADA-Aktien unter dem BGAV ange-dient, was ungefähr 0,0013 % des eingetragenen Grundkapitals und der Stimmrechte von STADA entspricht, deren Abwicklung zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage noch nicht stattgefunden hat.

### **III. INFORMATIONEN ÜBER DIE BIETERIN**

Die folgenden Informationen hat die Bieterin, soweit nicht anders angegeben, in der Angebotsunterlage veröffentlicht. Diese Informationen konnten von Vorstand und Aufsichtsrat nicht bzw. nicht vollständig überprüft werden. Vorstand und Aufsichtsrat übernehmen für ihre Richtigkeit daher keine Gewähr.

#### **1. Rechtliche Grundlagen der Bieterin und Kapitalverhältnisse**

Die Angebotsunterlage enthält bezüglich der rechtlichen Grundlagen und Kapitalverhältnisse der Bieterin unter Ziffer 6.1 die folgenden Angaben:

Die Bieterin, die Nidda Healthcare GmbH, ist eine nach deutschem Recht gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Bad Vilbel, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 109528. Die Geschäftsanschrift der Bieterin lautet: c/o STADA Arzneimittel Aktiengesellschaft, Stadastraße 2-18, 61118 Bad Vilbel, Deutschland. Das Stammkapital der Bieterin beträgt EUR 25.000 und ist eingeteilt in 25.000 Geschäftsanteile mit einem Nominalwert von je EUR 1,00. Die Bieterin wurde am 25. August 2017 in München gegründet. Zum Unternehmensgegenstand der Bieterin gehören unter anderem die Verwaltung ihres Vermögens sowie der Erwerb, der Verkauf, das Halten und die Verwaltung von Beteiligungen an anderen Unternehmen mit Aktivität im Gesundheitsmarkt im In- und Ausland.

Die Geschäftsführer der Bieterin sind Andreas Grundhöfer und Mark Burgess Keatley.

Neben dem Halten und der Verwaltung ihrer Beteiligung an STADA und dem Halten aller Anteile an der Nidda Healthcare Beteiligungserwerbs- und -verwaltungs GmbH,

einer nach deutschem Recht gegründeten Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Bad Vilbel, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 110372, betreibt die Bieterin derzeit keine Geschäftsaktivitäten. Die Bieterin hat keine Arbeitnehmer.

## 2. **Gesellschafterstruktur der Bieterin und Informationen über Bain Capital und Cinven**

Ausweislich der Ziffer 6.2 der Angebotsunterlage ist die Bieterin eine Holdinggesellschaft, die mittelbar von bestimmten Bain Capital Funds (zusammen mit sämtlichen verbundenen Unternehmen, **Bain Capital**) gehalten wird, die durch Bain Capital Private Equity (Europe) LLP beraten werden, und von bestimmten Gesellschaften des Sixth Cinven Funds (zusammen mit sämtlichen verbundenen Unternehmen, **Cinven**), die von Cinven Partners LLP beraten werden. Bain Capital Private Equity (Europe) LLP und Cinven Partners LLP haben am 13. März 2017 einen Konsortialvertrag geschlossen. Zudem besteht zwischen einigen der verbundenen Unternehmen von Bain Capital und Cinven eine Investmentvereinbarung in Bezug auf ihre strategische Partnerschaft hinsichtlich des Erwerbs der STADA-Aktien einschließlich deren Finanzierung. Sowohl der Konsortialvertrag als auch die Investmentvereinbarung sind in Ziffer 6.3 der Angebotsunterlage näher beschrieben.

Ausweislich der Ziffer 6.4 der Angebotsunterlage arbeitet Bain Capital seit der Gründung im Jahr 1984 eng mit den Führungsteams von Unternehmen zusammen, um strategische Ressourcen bereitzustellen und gemeinsam den Erfolg voranzutreiben. Bain Capital verfügt nach eigenen Angaben über eine lange Erfolgsbilanz, seine Portfoliounternehmen in ihrem organischen Wachstum und auch mittels Buy-and-Build Strategien zu unterstützen. Bain Capitals weltweites Team aus etwa 240 Private Equity Investment-Experten schafft nach eigenen Angaben durch seine globale Plattform sowie seine umfassende Expertise in Schlüsselbranchen, darunter Gesundheitswesen, Konsumgüter und Einzelhandel, Finanz- und sonstige Dienstleistungen, Industrie und Technologie, Wert für seine Portfoliounternehmen. Bain Capital verfügt über Büros in Boston, Chicago, Dublin, Guangzhou, Hongkong, London, Luxemburg, Madrid, Melbourne, Mumbai, München, New York, Palo Alto, San Francisco, Seoul, Shanghai, Sydney und Tokio und hat nach eigenen Angaben bis heute Investitionen in über 320 Unternehmen getätigt. Bain Capital investiert nach eigenen Angaben über den Bereich Private Equity hinaus in verschiedene Anlageklassen, darunter Kreditengagements, Aktien, Wagniskapital (Venture Capital). Insgesamt verwaltet die Gesellschaft ein Vermögen von rund USD 105 Milliarden.

Ausweislich der Ziffer 6.4 der Angebotsunterlage ist Cinven eine führende internationale Beteiligungsgesellschaft, die sich auf den Aufbau von dynamisch wachsenden europäischen und globalen Unternehmen fokussiert. Die von Cinven beratenen Fonds konzentrieren sich nach eigenen Angaben auf Beteiligungen an europäischen Unternehmen in sechs ausgewählten Branchen: Gesundheitswesen, Dienstleistungen, Konsumgüter, Finanzdienstleistungen, Industrie sowie Technologie, Medien und Telekommunikation (TMT). Der Fokus auf Europa und die Expertise von Cinven in dieser Region werden nach eigenen Angaben durch die Möglichkeit ergänzt, über Büros in Asien und den

Vereinigten Staaten globale Wachstumschancen zu identifizieren und zu nutzen. Cinven erwirbt nach eigenen Angaben erfolgreiche und qualitativ hochwertige Unternehmen, die in ihrem jeweiligen Markt gut positioniert sind, um diese unter Einsatz bewährter wirtschaftlicher Wachstumsstrategien (z.B. Buy-and-Build) weiterzuentwickeln und deren Wertschöpfung zu erhöhen. Dabei baut Cinven nach eigenen Angaben auf dem bereits vorhandenen Fundament der Portfoliounternehmen auf und arbeitet eng mit deren Managementteams zusammen, um das Wachstum zu beschleunigen und das volle Potential der Unternehmen zu realisieren. Cinven verfügt nach eigenen Angaben über umfassende Expertise im Gesundheitswesen und blickt auf eine langjährige Erfolgsbilanz mit Beteiligungen an Unternehmen dieser Branche zurück.

Nach Angaben in Ziffer 6.2 der Angebotsunterlage wird die Bieterin mittelbar von Bain Capital Investors LLC sowie Cinven (Luxco 1) S.A. beherrscht. Zudem halten weitere Gesellschaften und Personen mittelbar Anteile an der Bieterin, ohne zugleich ein Bieter-Mutterunternehmen (wie in Ziffer 6.2 der Angebotsunterlage definiert) oder eine gemeinsam mit dem Bieter handelnde Person i.S.d. § 2 Abs. 5 WpÜG zu sein. Die Gesellschaftsstruktur der Bieterin stellt sich nach den Angaben in Ziffer 6.2 der Angebotsunterlage wie in **Anlage 2** dar. Ziffer 6.2 der Angebotsunterlage enthält über die vorstehend wiedergegebenen Informationen hinaus weitere Ausführungen über die Bieterin und die mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen.

### 3. Übernahmeangebot

Die Nidda Healthcare Holding GmbH (vormals Nidda Healthcare Holding AG), eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht mit Sitz in Bad Vilbel, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 109897 (*Nidda Holding*) hatte am 19. Juli 2017 ein öffentliches Übernahmeangebot zum Erwerb sämtlicher nennwertloser auf den Namen lautender STADA-Aktien veröffentlicht, durch dessen Vollzug sie die direkte Kontrolle über STADA erlangt hat (**Übernahmeangebot**). Die Annahmefrist des Übernahmeangebots endete am 16. August 2017; die weitere Annahmefrist endete am 1. September 2017. Das Übernahmeangebot wurde bis zum Ende der weiteren Annahmefrist für insgesamt 39.816.330 STADA-Aktien angenommen, was ungefähr 63,87 % des eingetragenen Grundkapitals und der Stimmrechte von STADA entspricht.

Wie im Einzelnen in Ziffer 6.6 der Angebotsunterlage ausgeführt, erwarb die Nidda Holding bis zum 25. August 2017 insgesamt 878.883 weitere STADA-Aktien über die Frankfurter Wertpapierbörse (*XETRA*). In mehreren Tranchen, zuletzt mit Einbringungsvertrag vom 15. September 2017, brachte die Nidda Holding sämtliche von ihr erworbenen STADA-Aktien im Wege der Sacheinlage in ihre neu errichtete 100 % Tochtergesellschaft, die Bieterin, ein.

Im Ergebnis hielt die Bieterin zum 15. September 2017 40.695.213 STADA-Aktien, was einem Anteil von ungefähr 65,28 % des eingetragenen Grundkapitals und der Stimmrechte von STADA entspricht.

#### **4. Mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen**

Bezüglich der mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen enthält die Angebotsunterlage unter Ziffer 6.5 und der dort in Bezug genommenen Anlage 2 und Anlage 3 der Angebotsunterlage folgende Ausführungen:

Bei den in Anlage 2 Abschnitt 1, 2 und 3 und in Anlage 3 der Angebotsunterlage genannten Gesellschaften sowie bei STADA handelt es sich um mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 Satz 1 und 3 WpÜG. Bei den in Anlage 2 Abschnitt 1 der Angebotsunterlage genannten Gesellschaften handelt es sich um die Bieter-Mutterunternehmen (wie in Ziffer 6.2 der Angebotsunterlage definiert). Bei den in Anlage 2 Abschnitt 2 der Angebotsunterlage genannten Gesellschaften handelt es sich um (mittelbare) Tochterunternehmen von Bain Capital Investors, LLC und bei den in Anlage 2 Abschnitt 3 der Angebotsunterlage genannten Gesellschaften handelt es sich um (mittelbare) Tochterunternehmen von Cinven (Luxco 1) S.A., die jeweils keine die Bieterin kontrollierenden Personen sind. Bei den in Anlage 3 der Angebotsunterlage genannten Gesellschaften handelt es sich um (mittelbare) Tochtergesellschaften der STADA, die jeweils keine die Bieterin kontrollierenden Personen sind. Darüber hinaus gibt es keine weiteren mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG.

Ausweislich der Ziffer 6.7 der Angebotsunterlage hielt die Bieterin zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage unmittelbar 40.716.344 STADA-Aktien, was ungefähr 65,31 % des eingetragenen Grundkapitals und der Stimmrechte von STADA entspricht, die den Bieter-Mutterunternehmen nach § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 in Verbindung mit Satz 3 WpÜG zuzurechnen sind. Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage hielt STADA weiterhin 84.277 eigene Aktien, was 0,135% des eingetragenen Grundkapitals von STADA entspricht. Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage hielten weder die Bieterin noch die mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG oder deren Tochtergesellschaften weitere STADA-Aktien oder Stimmrechte basierend auf STADA-Aktien und keine weiteren Stimmrechte basierend auf STADA-Aktien wurden ihnen gemäß § 30 WpÜG zugerechnet. Mit Ausnahme der direkt durch die Bieterin gehaltenen STADA-Aktien, hielten weder die Bieterin noch die mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen gemäß § 2 Abs. 5 WpÜG oder deren Tochtergesellschaften Stimmrechte in Bezug auf STADA, die gemäß § 33, § 34 WpHG offenzulegen gewesen wären.

Weiterhin hatten STADA-Aktionäre zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage 786 STADA-Aktien der Bieterin unter Annahme des Ausgleichsangebots unter dem BGAV angedient, was ungefähr 0,0013 % des eingetragenen Grundkapitals und der Stimmrechte von STADA entspricht, und deren Abwicklung noch nicht stattgefunden hatte. Diese angedienten STADA-Aktien stellen Instrumente im Sinne des § 38 WpHG dar, die die Bieterin unmittelbar und die Bieter-Mutterunternehmen mittelbar hielten.

Die Bieterin hat am 28. September 2018 eine Andienungsvereinbarung (wie in Ziffer 5.2 dieser Stellungnahme definiert) mit bestimmten STADA-Aktionären abge-

schlossen, die STADA-Aktien als wirtschaftliche Berechtigte oder über Finanzinstrumente (**Finanzinstrumente**) hielten, nach deren Abwicklung ihnen insgesamt 7.521.209 STADA-Aktien gehören, was ungefähr 12,06 % des eingetragenen Grundkapitals und der Stimmrechte von STADA entspricht. Die Andienungsvereinbarung stellt ein Instrument im Sinne des § 38 WpHG dar, das die Bieterin unmittelbar und die Bieter-Mutterunternehmen mittelbar hielten.

Mit Ausnahme der vorgenannten (i) Vereinbarungen bezüglich der Andienung von STADA-Aktien unter dem BGAV, die noch nicht abgewickelt wurden, und (ii) der Andienungsvereinbarung hielten weder die Bieterin noch mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG noch deren Tochterunternehmen zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage unmittelbar und/oder mittelbar nach § 38, § 39 WpHG mitzuteilende Stimmrechtsanteile in Bezug auf STADA.

## 5. Angaben zu Wertpapiergeschäften

### 5.1 Vorerwerbe

Ausweislich der Ziffer 6.8.1 der Angebotsunterlage hatte die Bieterin zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage in Verbindung mit dem BGAV insgesamt 21.131 STADA-Aktien, was ungefähr 0,03 % des eingetragenen Grundkapitals und der Stimmrechte von STADA entspricht, jeweils gegen Zahlung einer Abfindung in Höhe von EUR 74,40 plus der gemäß § 305 Abs. 3 Satz 3 AktG gesetzlich vorgeschriebenen Verzinsung in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB seit Inkrafttreten des BGAV erworben. Weiterhin hatten STADA-Aktionäre zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage 786 STADA-Aktien unter dem BGAV angedient, was ungefähr 0,0013 % des eingetragenen Grundkapitals und der Stimmrechte von STADA entspricht, deren Abwicklung zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage noch nicht stattgefunden hatte. Für letztere dieser STADA-Aktien, die der Bieterin am 9. Oktober 2018 angedient wurden und für die die Abwicklung am 1. November 2018 stattfinden wird, wird die unter dem BGAV zu zahlende Gegenleistung EUR 74,40 zuzüglich der Verzinsung von rund EUR 1,90, also insgesamt rund EUR 76,30 betragen.

### 5.2 Andienungsvereinbarung

In Ziffer 6.8.2 der Angebotsunterlage führt die Bieterin aus, dass sie am 28. September 2018 eine Andienungsvereinbarung mit The Liverpool Limited Partnership und Elliot International L.P. (zusammen, die **Andienenden STADA-Aktionäre**) (die **Andienungsvereinbarung**) abgeschlossen hat. Darin haben sich die Andienenden STADA-Aktionäre, die eine Gesamtzahl von 7.521.209 STADA-Aktien als wirtschaftliche Berechtigte oder nach Abwicklung von Finanzinstrumenten hielten (d.h. etwa 12,06 % des eingetragenen Grundkapitals und der Stimmrechte von STADA), unwiderruflich verpflichtet, alle STADA-Aktien, die ihnen zu dieser Zeit zustanden oder die sie nach dem Datum der Andienungsvereinbarung erwerben, im Rahmen des Angebots anzudienen. Für weitere Informationen und Einzelheiten (insbesondere im Hinblick auf die konkrete Ausgestaltung der Andienungsvereinbarung) werden die STADA-Aktionäre auf die Ausführungen in Ziffer 6.8.2 der Angebotsunterlage verwiesen. Die Bieterin behält sich das

Recht vor, weitere vergleichbare Vereinbarungen bzw. Verpflichtungen mit anderen STADA-Aktionären nach Veröffentlichung der Angebotsunterlage abzuschließen.

Mit Ausnahme der Erwerbe und Vereinbarungen zum Erwerb in Verbindung mit dem BGAV und der Andienungsvereinbarung haben ausweislich Ziffer 6.8.2. der Angebotsunterlage weder die Bieterin noch mit ihr gemeinsam handelnde Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG oder deren Tochtergesellschaften STADA-Aktien im Zeitraum beginnend am 1. April 2018 und endend am 11. Oktober 2018 erworben oder Vereinbarungen zum Erwerb abgeschlossen.

#### **6. Vorbehalt hinsichtlich künftiger Erwerbe von STADA-Aktien**

In Ziffer 6.9 der Angebotsunterlage gibt die Bieterin an, sich vorzubehalten, im Rahmen des rechtlich Zulässigen STADA-Aktien außerhalb des Angebots börslich oder außerbörslich direkt oder indirekt zu erwerben, wobei derartige Erwerbe oder Vereinbarungen zum Erwerb von STADA-Aktien im Einklang mit dem jeweils anwendbaren Recht durchgeführt werden. Soweit solche Erwerbe erfolgen sollten, wird dies ausweislich der Ziffer 6.9 der Angebotsunterlage unter Angabe der Anzahl und des Preises der so erworbenen STADA-Aktien nach den anwendbaren Rechtsvorschriften, insbesondere § 23 Abs. 2 WpÜG in Verbindung mit § 14 Abs. 3 Satz 1 WpÜG, im Bundesanzeiger und im Internet unter <http://www.niddahealthcare-angebot.de> (zusammen mit einer nicht bindenden englischen Übersetzung) veröffentlicht.

### **IV. INFORMATIONEN ÜBER DAS ANGEBOT**

#### **1. Maßgeblichkeit der Angebotsunterlage**

Nachfolgend werden einige ausgewählte Informationen aus dem Angebot der Bieterin dargestellt. Für weitere Informationen und Einzelheiten (insbesondere Einzelheiten im Hinblick auf die Annahmefristen, die Annahmemodalitäten und die Rücktrittsrechte) werden die STADA-Aktionäre auf die Ausführungen in der Angebotsunterlage verwiesen. Die nachstehenden Informationen fassen lediglich in der Angebotsunterlage enthaltene Informationen zusammen. Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass die Beschreibung des Angebots in der Stellungnahme keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt und dass für den Inhalt und die Abwicklung des Angebots allein die Bestimmungen der Angebotsunterlage maßgeblich sind. Jedem STADA-Aktionär obliegt es, in eigener Verantwortung die Angebotsunterlage zur Kenntnis zu nehmen und die für ihn sinnvollen Maßnahmen zu ergreifen. Die Angebotsunterlage ist im Internet unter der Adresse <http://www.niddahealthcare-angebot.de> sowie durch Hinweisbekanntmachung im Bundesanzeiger veröffentlicht. Kostenlose Exemplare werden zur Ausgabe bei BNP Paribas Securities Services S.C.A., Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Europa-Allee 12, 60327 Frankfurt am Main, Deutschland (Anfragen per Telefax an +49 69 1520 5277 oder per E-Mail an [frankfurt.gct.operations@bnpparibas.com](mailto:frankfurt.gct.operations@bnpparibas.com)), bereitgehalten. Einzelheiten sind der Angebotsunterlage zu entnehmen.

## 2. Durchführung des Angebots

Das Angebot wird von der Bieterin in Form eines freiwilligen öffentlichen Delisting-Erwerbsangebots (Barangebot) zum Erwerb sämtlicher STADA-Aktien, die nicht unmittelbar von der Bieterin gehalten werden, nach §§ 10 ff. WpÜG in Verbindung mit § 39 Abs. 2 BörsG durchgeführt.

Das Angebot wird als freiwilliges öffentliches Delisting-Erwerbsangebot nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere nach dem WpÜG und der Verordnung über den Inhalt der Angebotsunterlage, die Gegenleistung bei Übernahmeangeboten und Pflichtangeboten und die Befreiung von der Verpflichtung zur Veröffentlichung und zur Abgabe eines Angebots (die *WpÜG-Angebotsverordnung* oder *WpÜG-AngebVO*) sowie bestimmten anwendbaren wertpapierrechtlichen Bestimmungen der Vereinigten Staaten durchgeführt. Aufgrund des beabsichtigten Delisting-Antrags sind zudem die Anforderungen des Börsengesetzes zu beachten.

Vorstand und Aufsichtsrat haben keine eigene Überprüfung des Angebots im Hinblick auf die Einhaltung der maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften vorgenommen.

## 3. Gegenstand des Angebots und Angebotspreis

Vorbehaltlich der Bestimmungen in der Angebotsunterlage bietet die Bieterin an, alle nicht unmittelbar von der Bieterin gehaltenen STADA-Aktien (ISIN DE0007251803) mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 2,60 je STADA-Aktie, einschließlich der zum Zeitpunkt der Abwicklung des Angebots bestehenden Nebenrechte, insbesondere der Gewinnanteilsberechtigung, gegen eine Geldleistung in Höhe von

**EUR 81,73 je STADA-Aktie**

zu erwerben.

## 4. Annahmefrist

Die Frist für die Annahme des Angebots hat (einschließlich etwaiger Verlängerungen – siehe hierzu näher sogleich – die *Annahmefrist*) mit der Veröffentlichung der Angebotsunterlage am 11. Oktober 2018 begonnen und endet am 8. November 2018, 24:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) / 18:00 Uhr (Ortszeit New York). Unter den nachfolgend genannten Umständen verlängert sich die Frist für die Annahme des Angebots jeweils automatisch wie folgt:

- Ändert die Bieterin das Angebot gemäß § 21 WpÜG innerhalb der letzten zwei Wochen vor Ablauf der Annahmefrist, so verlängert sich die Annahmefrist um zwei Wochen (§ 21 Abs. 5 WpÜG), also bis zum 22. November 2018, 24:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) / 18:00 Uhr (Ortszeit New York). Dies gilt auch dann, wenn eine Änderung des Angebots gegen Rechtsvorschriften verstößt.

- Gibt ein Dritter während der Annahmefrist ein konkurrierendes Angebot (vgl. § 22 Abs. 1 WpÜG) ab, so bestimmt sich der Ablauf der Annahmefrist des Angebots nach dem Ablauf der Frist für die Annahme des konkurrierenden Angebots, falls die Annahmefrist für das Angebot vor Ablauf der Frist für die Annahme des konkurrierenden Angebots abläuft (§ 22 Abs. 2 WpÜG). Dies gilt auch, falls das konkurrierende Angebot geändert oder untersagt wird oder gegen Rechtsvorschriften verstößt.
- Wird im Zusammenhang mit dem Angebot nach der Veröffentlichung der Angebotsunterlage eine Hauptversammlung der STADA einberufen, so verlängert sich die Annahmefrist gemäß § 16 Abs. 3 WpÜG auf zehn Wochen nach Veröffentlichung der Angebotsunterlage. Die Annahmefrist liefere dann bis zum 20. Dezember 2018, 24:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) / 18:00 Uhr (Ortszeit New York).

Hinsichtlich des Rücktrittsrechts im Fall einer Änderung des Angebots oder der Abgabe eines konkurrierenden Angebots wird auf die Ausführungen unter Ziffer 17 der Angebotsunterlage verwiesen.

Ausweislich der Ziffer 5.2 der Angebotsunterlage wird es keine weitere Annahmefrist gemäß § 16 Abs. 2 WpÜG geben, die es den STADA-Aktionären erlauben würde, das Angebot innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Annahmefrist anzunehmen.

## **5. Vollzugsbedingungen**

Ausweislich der Ziffer 12 der Angebotsunterlage erfüllt das Angebot die Voraussetzungen für ein Erwerbsangebot gemäß § 39 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 BörsG und steht insbesondere unter keinen Bedingungen.

## **6. Behördliche Verfahren und Genehmigungen**

Ausweislich der Ziffer 11 der Angebotsunterlage sind für das Angebot neben einer Gestattung der Veröffentlichung der Angebotsunterlage durch die BaFin (siehe hierzu Ziffer IV.7 dieser Stellungnahme) keine weiteren behördlichen Genehmigungen, Ermächtigungen oder Verfahren erforderlich.

## **7. Gestattung der Veröffentlichung der Angebotsunterlage durch die BaFin**

Ausweislich der Ziffer 11 der Angebotsunterlage hat die BaFin die Veröffentlichung der Angebotsunterlage am 11. Oktober 2018 gestattet.

## **8. Annahme und Abwicklung des Angebots**

Ziffer 13 der Angebotsunterlage beschreibt die Annahme und Abwicklung des Angebots einschließlich der Rechtsfolgen der Annahme (Ziffer 13.4 der Angebotsunterlage). In Ziffer 13.7 der Angebotsunterlage weist die Bieterin darauf hin, dass die Zum Verkauf Eingereichten STADA-Aktien nicht an der Börse gehandelt werden.

## V. FINANZIERUNG DES ANGEBOTS

Gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 WpÜG hat die Bieterin vor Veröffentlichung der Angebotsunterlage die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass die zur vollständigen Erfüllung des Angebots notwendigen Mittel zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Anspruchs auf die Gegenleistung zur Verfügung stehen. Ausweislich der Ausführungen der Bieterin unter Ziffer 14 der Angebotsunterlage ist die Bieterin dieser Verpflichtung nachgekommen.

### 1. Maximale Gegenleistung

Nach Berechnungen der Bieterin beläuft sich der Gesamtbetrag, sollte das Angebot für alle STADA-Aktien, die die Bieterin nicht bereits unmittelbar hält, angenommen werden, auf EUR 1.767.500.826,08 (der Angebotspreis von EUR 81,73 pro STADA-Aktie multipliziert mit 21.626.096 ausgegebenen STADA-Aktien, die nicht unmittelbar von der Bieterin gehalten werden).

Darüber hinaus werden der Bieterin im Zusammenhang mit dem Angebot und dessen Vollzug nach eigenen Berechnungen Kosten entstehen, die voraussichtlich insgesamt bis zu EUR 25 Millionen betragen werden (zusammen, die **Transaktionskosten**). Die Gesamtkosten der Bieterin für den Erwerb sämtlicher STADA-Aktien im Rahmen des Angebots, die die Bieterin nicht bereits unmittelbar hält, würden sich somit einschließlich der Transaktionskosten auf maximal EUR 1.792.500.826,08 (die **Angebotskosten**) belaufen.

### 2. Finanzierungsmaßnahmen

Nach Ziffer 14.2 der Angebotsunterlage hat die Bieterin folgende Finanzierungsmaßnahmen vorgenommen:

Bain Capital Europe Fund IV, L.P., Bain Capital Fund XI, L.P. (zusammen, die **Bain Funds**), der Sixth Cinven Fund und die Sixth Cinven Fund Co-Investment Limited Partnership (zusammen, die **Cinven Funds**) (die Bain Funds und die Cinven Funds zusammen, die **Equity Funds**), haben sich am 9. Oktober 2018 nach Angaben der Bieterin gegenüber der Bieterin verpflichtet, der Bieterin direkt oder indirekt einen Gesamtbetrag in Höhe von bis zu EUR 150 Mio. in Form von Eigenkapitaleinlagen und/oder Gesellschafterdarlehen oder ähnlichen Instrumenten (die **Eigenkapitalfinanzierung**) zur Finanzierung eines Teils der Angebotskosten bereitzustellen. Als Private-Equity-Funds werden die Equity Funds jeweils von ihren Investoren finanziert, die den Funds gegenüber Kapitalzusagen erteilen, nach denen sie verpflichtet sind, auf Anforderung zusätzliche Kapitaleinlagen zu leisten. Jeder der Bain Funds und der Cinven Funds ist unter bestimmten Voraussetzungen berechtigt, ihren jeweiligen Anteil an der Eigenkapitalfinanzierung an Co-Investoren mit einer Minderheitsbeteiligung ohne beherrschenden Einfluss zu syndizieren.

Darüber hinaus stehen der Bieterin bestimmte externe Finanzierungsmöglichkeiten zur Verfügung, die aus den Bestehenden Fazilitäten und den dem Zusätzlichen Fazilitäten (wie in Ziffer 14.2 der Angebotsunterlage und nachfolgend definiert, zusammen die

**Fremdfinanzierung**) bestehen. Im Zusammenhang mit der Finanzierung des Erwerbs der STADA-Aktien durch die Bieterin im August 2017 hat die Bieterin am 17. August 2017 ein Senior Facility Agreement mit Barclays Bank PLC, Citigroup Global Markets Limited, Commerzbank AG, Deutsche Bank AG, Zweigniederlassung London, ING Bank, eine Zweigniederlassung von ING-DiBa AG, Jefferies Finance Europe, SCSP, J.P. Morgan Limited, Nomura Bank International plc, Société Générale S.A. Zweigniederlassung Frankfurt und UBS Limited abgeschlossen, das mehrere langfristige Kreditfazilitäten vorsieht. Von diesen langfristigen Kreditfazilitäten wurde ein Betrag in Höhe von EUR 202.488.483 (EUR Tranche) und in Höhe von GBP 257.040.278 (GBP Tranche) (entspricht ungefähr EUR 290.252.000) der Facility C noch nicht in Anspruch genommen (die **Bestehenden Fazilitäten**). Im Zusammenhang mit dem Angebot hat die Bieterin am 9. Oktober 2018 mit JPMorgan Chase Bank, N.A., London Branch, Deutsche Bank AG, Zweigniederlassung London, Barclays Bank PLC, Citibank N.A. Zweigniederlassung London, Jefferies Finance Europe, SCSP, Nomura Bank International plc, UBS AG, Zweigniederlassung London, Commerzbank AG und Société Générale S.A. Zweigniederlassung Frankfurt eine weitere Fazilität abgeschlossen, die Kreditfazilitäten in Höhe von bis zu EUR 1.160.000.000 und mit einer Höchstlaufzeit bis September 2025 vorsieht (die **Zusätzlichen Fazilitäten**). Der Bieterin steht somit insgesamt eine Gesamtsumme von mehr als EUR 1,652 Mrd. unter der Fremdfinanzierung zur Verfügung. Auf Grundlage der in Ziffer 15.1(b) der Angebotsunterlage dargestellten Annahmen zur Finanzierung der Transaktion liegt der durchschnittliche gewichtete Zinssatz unter der Fremdfinanzierung bei rund 4,5 % pro Jahr.

Weiterhin kann die Bieterin, und behält die Bieterin sich das Recht vor, nach Vollzug des Angebots zusätzliche langfristige Kredite aufzunehmen oder börsennotierte und nicht börsennotierte Schuldverschreibungen oder ähnliche Instrumente auszugeben, um die Eigenkapitalfinanzierung oder die Fremdfinanzierung ganz oder teilweise zu ersetzen.

Ausweislich der Angebotsunterlage hat die Bieterin somit die erforderlichen Maßnahmen ergriffen, um sicherzustellen, dass ihr zum relevanten Zeitpunkt Mittel zur Verfügung stehen, die die Angebotskosten übersteigen.

Nach Ziffer 14.3 der Angebotsunterlage hat J.P. Morgan Securities plc. Frankfurt Branch, mit Sitz in Frankfurt am Main, ein von der Bieterin unabhängiges Wertpapierdienstleistungsunternehmen, die erforderliche Finanzierungsbestätigung gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 WpÜG abgegeben, die als Anlage 4 der Angebotsunterlage beigefügt ist.

## **VI. ART UND HÖHE DER GEGENLEISTUNG**

### **1. Art und Höhe der Gegenleistung**

Die Bieterin bietet eine Gegenleistung für die Annahme des Angebots von EUR 81,73 in bar je STADA-Aktie.

## 2. Gesetzlicher Mindestpreis

Soweit Vorstand und Aufsichtsrat dies auf der Grundlage der verfügbaren Informationen überprüfen können, entspricht der Angebotspreis für die STADA-Aktien den Bestimmungen von § 39 Abs. 3 Satz 2 BörsG in Verbindung mit § 31 Abs. 1 und 7 WpÜG und §§ 3 ff. WpÜG-AngebVO zum gesetzlichen Mindestpreis, der anhand des höheren der folgenden Schwellenwerte ermittelt wird:

### 2.1 Vorerwerbe

Gemäß § 4 WpÜG-AngebVO (in Verbindung mit § 39 Abs. 3 Satz 2 BörsG und § 31 Abs. 1 und 7 WpÜG) muss die Gegenleistung mindestens dem Wert der höchsten von der Bieterin, einer mit ihr gemeinsam handelnden Person oder deren Tochterunternehmen innerhalb der letzten sechs Monate vor Veröffentlichung der Angebotsunterlage am 11. Oktober 2018 für den Erwerb von STADA-Aktien (oder den Abschluss entsprechender Vereinbarungen, die zum Erwerb von STADA-Aktien berechtigen) gewährten oder vereinbarten Gegenleistung entsprechen.

Nach Angaben der Bieterin in Ziffer 10.1(b) der Angebotsunterlage hat die Bieterin STADA-Aktien im Zusammenhang mit dem BGAV gegen eine Geldleistung in Höhe von EUR 74,40 je STADA-Aktie erworben. Zusätzlich zu der Geldleistung hat die Bieterin angelaufene Zinsen auf die Barabfindung in Höhe von jährlich fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gemäß § 305 Abs. 3 Satz 3 AktG seit Ablauf des Tages, an dem der BGAV wirksam geworden ist, gezahlt. Die höchste aggregierte Geldleistung, die im Rahmen des BGAV (einschließlich der Geldleistung und der angelaufenen Zinsen) pro STADA-Aktie innerhalb der letzten sechs Monate vor der Veröffentlichung der Angebotsunterlage gewährt oder vereinbart wurde, betrug EUR 76,30 pro STADA-Aktie (siehe Ziffer 6.8.1 der Angebotsunterlage).

Abgesehen von der in Ziffer 6.8.2 der Angebotsunterlage beschriebenen Andienungsvereinbarung haben nach Angaben der Bieterin darüber hinaus weder die Bieterin noch eine mit ihr gemeinsam handelnde Person oder deren Tochterunternehmen innerhalb der letzten sechs Monate vor Veröffentlichung der Angebotsunterlage am 11. Oktober 2018 Wertpapierkäufe betreffend STADA-Aktien vorgenommen und sind dahingehend auch keine schuldrechtlichen Vereinbarungen eingegangen.

### 2.2 Börsenkurs

Gemäß § 5 WpÜG-AngebVO (in Verbindung mit § 39 Abs. 3 Satz 2 BörsG und § 31 Abs. 1 und Abs. 7 WpÜG) muss die Angebotsgegenleistung aus einer Geldleistung in Euro bestehen und mindestens dem gewichteten durchschnittlichen inländischen Börsenkurs der betreffenden Aktien während der letzten sechs Monate vor der Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Angebots nach § 10 Abs. 1 Satz 1 WpÜG am 1. Oktober 2018, d.h. im Zeitraum vom 1. April 2018 (einschließlich) bis zum 30. September 2018 (einschließlich), entsprechen (*Sechs-Monats-Durchschnittskurs*).

Ausweislich der Ziffer 10.1(a) der Angebotsunterlage wurde der gewichtete Sechs-Monats-Durchschnittskurs betreffend die STADA-Aktien zum 30. September 2018 (einschließlich), dem Tag vor Veröffentlichung der Entscheidung nach § 10 Abs. 1 Satz 1 WpÜG durch die Bieterin, von der BaFin mit Schreiben vom 8. Oktober 2018 mit EUR 81,73 mitgeteilt.

### **3. Bewertung der Gegenleistung**

Vorstand und Aufsichtsrat haben die Angemessenheit der von der Bieterin für die STADA-Aktien angebotenen Gegenleistung in finanzieller Hinsicht in Anbetracht der aktuellen Strategie und der Finanzplanung der Gesellschaft, der historischen Aktienkurse der STADA-Aktien und bestimmter weiterer Annahmen und Informationen (auch der derzeitigen geopolitischen und makroökonomischen Situation) sorgfältig und eingehend geprüft und analysiert.

Vorstand und Aufsichtsrat weisen ausdrücklich darauf hin, dass ihre Bewertung der Angemessenheit der Gegenleistung unabhängig voneinander erfolgt ist.

#### **3.1 Historische Börsenkurse**

Vorstand und Aufsichtsrat sind der Ansicht, dass die Börsenkurse der STADA-Aktie kein wesentliches Kriterium zur Prüfung der Angemessenheit der Gesamtgegenleistung darstellen können. Zwar sind die STADA-Aktien zum Handel im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse (*General Standard*) und der Börse Düsseldorf zugelassen und über das elektronische Handelssystem XETRA handelbar. Der Handel mit STADA-Aktien im regulierten Markt weist jedoch bereits seit längerer Zeit geringe Volumina auf. So wurden während der letzten drei Monate vor der Ankündigung des Angebots durch die Bieterin am 1. Oktober 2018 nach Kenntnis des Vorstands und Aufsichtsrats im regulierten Markt an der Frankfurter Wertpapierbörse durchschnittlich weniger als 250 STADA-Aktien pro Tag gehandelt. Während der letzten sechs Monate vor dem 1. Oktober 2018 lag dieser Wert nach Kenntnis des Vorstands und Aufsichtsrats bei durchschnittlich unter 450 STADA-Aktien pro Tag und während der letzten zwölf Monate vor dem 1. Oktober 2018 bei durchschnittlich unter 400 STADA-Aktien pro Tag. An der Börse Düsseldorf, an der die STADA-Aktien derzeit ebenfalls zum Handel im regulierten Markt zugelassen sind, fand ein Börsenhandel in diesen Zeiträumen ebenfalls in geringem Umfang statt. So wurden nach Kenntnis des Vorstands und Aufsichtsrats im regulierten Markt an der Düsseldorfer Börse während der letzten drei Monate vor der Ankündigung des Angebots durch die Bieterin am 1. Oktober 2018 durchschnittlich weniger als 150 STADA-Aktien pro Tag gehandelt. Während der letzten sechs Monate vor dem 1. Oktober 2018 lag dieser Wert nach Kenntnis des Vorstands und Aufsichtsrats bei durchschnittlich unter 125 STADA-Aktien pro Tag und während der letzten zwölf Monate vor dem 1. Oktober 2018 bei durchschnittlich unter 150 STADA-Aktien pro Tag.

Gleichwohl können die historischen Börsenkurse zumindest als Indikator für die Angemessenheit der Gesamtgegenleistung herangezogen werden.

Bezogen auf den Aktienkurs der STADA-Aktie vor Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Angebots am 1. Oktober 2018 enthält der Angebotspreis von EUR 81,73 folgende Aufschläge:

- Der Börsenkurs (*XETRA*-Schlusskurs) vom 28. September 2018, dem letzten Börsenhandelstag vor Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Angebots, betrug EUR 81,12 je STADA-Aktie. Bezogen auf diesen Börsenkurs enthält der Angebotspreis von EUR 81,73 einen Aufschlag von EUR 0,61 bzw. 0,75% (Quelle: Bloomberg).
- Der volumengewichtete durchschnittliche Börsenkurs der vergangenen sechs Monate zum 30. September 2018 (einschließlich), dem Tag vor der Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Angebots, betrug EUR 81,73. Der Angebotspreis von EUR 81,73 enthält keinen Aufschlag bezogen auf diesen Durchschnittskurs (Quelle: Bestätigungsschreiben der BaFin vom 8. Oktober 2018, das Vorstand und Aufsichtsrat vorliegt).
- Der volumengewichtete durchschnittliche Börsenkurs der vergangenen drei Monate zum 30. September 2018 (einschließlich), dem Tag vor der Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Angebots, betrug EUR 81,24. Der Angebotspreis von EUR 81,73 enthält damit einen Aufschlag von EUR 0,49 bzw. 0,6 % bezogen auf diesen Durchschnittskurs (Quelle: Bloomberg).

Der Angebotspreis in Höhe von EUR 81,73 je STADA-Aktie liegt damit nicht nur über dem Börsenkurs vom 28. September 2018, dem letzten Börsenhandelstag vor Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Angebots, sondern auch über dem volumengewichteten durchschnittlichen Börsenkurs der vergangenen drei Monate zum 30. September 2018 (einschließlich).

### 3.2 Vergleich zum Angebotspreis des Übernahmeangebots der Nidda Holding vom 19. Juli 2017

Am 19. Juli 2017 hat die Nidda Holding ein öffentliches Übernahmeangebot zum Erwerb sämtlicher nennwertloser auf den Namen lautender STADA-Aktien veröffentlicht, durch dessen Vollzug sie die Kontrolle über STADA erlangt hat. Der Angebotspreis hierfür betrug EUR 66,25 (einschließlich Dividende von EUR 0,72) je STADA-Aktie (soweit der Vollzug nach der ordentlichen Hauptversammlung 2017 erfolgte). Der Angebotspreis des Angebots von EUR 81,73 übersteigt den Angebotspreis des Übernahmeangebots vom 19. Juli 2017 deutlich um EUR 15,48, was einer Prämie von rund 23,4 % entspricht.

### 3.3 Vergleich zur Höhe des Abfindungsangebots unter dem BGAV

Der am 19. Dezember 2017 zwischen STADA und der Bieterin abgeschlossene BGAV, dem die Hauptversammlung der STADA am 2. Februar 2018 zugestimmt hat, sieht eine Abfindung in Höhe von EUR 74,40 je STADA-Aktie zuzüglich der gesetzlichen Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz vor. Ausweislich der Ziffer

6.8.1 der Angebotsunterlage betrug die höchste unter dem BGAV vereinbarte bzw. gezahlte Gegenleistung EUR 76,30, welche der Angebotspreis des Angebots von EUR 81,73 um EUR 5,43 übersteigt. Dies entspricht einer Prämie von 7,12%.

### 3.4 Unternehmensbewertung

Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass sie vor der Abgabe dieser Stellungnahme keine Unternehmensbewertung der STADA, insbesondere nicht unter Zugrundelegung der in dem Standard „Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen (IDW-Standard S1)“ des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) niedergelegten Grundsätze und Methoden, durchgeführt haben. Ebenso wurde vor Abgabe dieser Stellungnahme keine Fairness Opinion eingeholt.

Vorstand und Aufsichtsrat haben sich bei dieser Entscheidung sowie bei ihrer Gesamtbewertung von den folgenden Erwägungen leiten lassen:

- Als Grundlage zur Ermittlung eines angemessenen Ausgleichs und einer angemessenen Abfindung nach § 304, § 305 AktG hatten die Geschäftsleitungen von STADA und der Bieterin am 19. Oktober 2017 gemeinsam die ValueTrust Financial Advisors SE beauftragt, eine gutachterliche Stellungnahme zum Unternehmenswert der STADA im Zusammenhang mit dem Abschluss des BGAV (**BGAV-Unternehmensbewertung**) zu erstellen. Diese BGAV-Unternehmensbewertung wurde nach dem IDW-Standard S1 (IDW S 1 i.d.F. 2008, Stand: 2. April 2008) und den "Best-Practice-Empfehlungen Unternehmensbewertung" der Deutschen Vereinigung für Finanzanalyse und Asset Management e.V. (Stand: Dezember 2012) erstellt. Mit Bewertungsstichtag zum 2. Februar 2018 kommt die BGAV-Unternehmensbewertung zu dem Ergebnis, dass die angemessene Abfindung je STADA-Aktie zwischen EUR 70,22 und EUR 74,85 liegt. Die Angemessenheit der Bandbreite der Abfindung wurde auch von dem gerichtlich bestellten sachverständigen Prüfer ADKL AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit Bericht vom 21. Dezember 2017 bestätigt. Angesichts dessen, dass der relevante Stichtag des 2. Februar 2018 weniger als ein dreiviertel Jahr zurückliegt, der Business Plan der Gesellschaft sowie ihre strategische Grundausrichtung seitdem keinen für die vorliegende Beurteilung relevanten Änderungen ausgesetzt waren und das Angebot gegenüber dem angemessenen Abfindungspreis unter dem BGAV von EUR 74,40 eine Prämie von EUR 7,33 bzw. 9,85 % enthält (ohne Berücksichtigung etwaiger Zinsen), sind Vorstand und Aufsichtsrat davon überzeugt, dass es keiner erneuten Unternehmensbewertung oder Fairness Opinion bedarf und der Angebotspreis im Sinne § 39 Abs. 3 Satz 2 BörsG in Verbindung mit § 31 Abs. 1 und 7 WpÜG und §§ 3 ff. WpÜG-AngebVO angemessen ist.
- Bei den im Zusammenhang mit dem Übernahmeangebot der Nidda Holding vom 19. Juli 2017 von Vorstand bzw. Aufsichtsrat angeforderten Fairness Opinions kamen Deutsche Bank AG, Perella Weinberg Partners UK LLP und Evercore GmbH jeweils am 21. Juli 2017 unabhängig voneinander zu dem Schluss, dass eine Gesamtgegenleistung von bis zu EUR 66,25 angemessen ist.

Vor dem Hintergrund, dass die Fairness Opinions auf einen Zeitpunkt von weniger als zwei Jahren zurückdatieren und das Angebot gegenüber dem angemessenen Übernahmepreis eine Prämie von EUR 15,48 bzw. 23,4 % enthält, sind Vorstand und Aufsichtsrat davon überzeugt, dass es keiner erneuten Unternehmensbewertung oder Fairness Opinion bedarf und der Angebotspreis im Sinne § 39 Abs. 3 Satz 2 BörsG in Verbindung mit § 31 Abs. 1 und 7 WpÜG und §§ 3 ff. WpÜG-AngebVO angemessen ist.

- Die Bieterin hat die in Ziffer 6.8.2 der Angebotsunterlage erläuterte Andienungsvereinbarung getroffen, wonach sich die Andienenden STADA-Aktionäre unwiderruflich verpflichten, alle STADA-Aktien, die sie derzeit halten oder nach dem Datum der Andienungsvereinbarung erwerben, im Rahmen des Angebots anzudienen (vgl. auch Ziffer III.5.2 dieser Stellungnahme). Die Tatsache, dass sich Minderheitsaktionäre, die gemeinsam 12,06 % des eingetragenen Grundkapitals halten, gegenüber der Bieterin unwiderruflich zur Andienung verpflichtet haben, spricht aus Sicht von Vorstand und Aufsichtsrat dafür, dass der Markt den gesetzlichen Mindestpreis, der bereits den Andienungsvereinbarungen zugrunde lag, ebenfalls als angemessen betrachtet.

### 3.5 Gesamtbeurteilung der Angemessenheit der Gegenleistung durch Vorstand und Aufsichtsrat

Vorstand und Aufsichtsrat haben die Angemessenheit der angebotenen Gegenleistung sorgfältig und intensiv analysiert und bewertet. In ihren jeweiligen Erwägungen haben Vorstand und Aufsichtsrat insbesondere, jedoch nicht ausschließlich, die folgenden Aspekte berücksichtigt:

- Der Angebotspreis enthält eine Prämie auf den letzten *XETRA*-Schlusskurs der STADA-Aktie vor Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Angebots in Höhe von 0,75 %.
- Der Angebotspreis übersteigt die vorstehend genannten historischen Börsenkurse oder entspricht diesen zumindest.
- Der Angebotspreis übersteigt sowohl den Angebotspreis des Übernahmeangebots als auch die Abfindung unter dem BGAV signifikant.
- Seit dem Stichtag der BGAV-Unternehmensbewertung vor knapp einem dreiviertel Jahr gab es keine für die vorliegende Beurteilung relevanten Strategie- oder Business-Planänderungen, die begründen könnten, warum der angemessene Preis je STADA-Aktie über dem ohnehin gegenüber dem angemessenen Abfindungspreis unter dem BGAV von EUR 74,40 signifikant höheren Betrag von EUR 81,73 liegen müsste.
- Das Angebot stellt eine attraktive Möglichkeit für die Aktionäre der STADA dar, ihre Investition mit einer substantiellen Prämie im Vergleich zu dem im

Rahmen des Übernahmeangebots der Nidda Holding vom 19. Juli 2017 angebotenen Angebotspreis sowie der unter dem BGAV angebotenen Abfindung sicher und zeitnah zu realisieren.

Auf Basis einer Gesamtwürdigung unter anderem der oben aufgezeigten Aspekte sowie der Gesamtumstände des Angebots erachten Vorstand und Aufsichtsrat den Angebotspreis als finanziell attraktiv und sind zur Frage der Angemessenheit der von der Bieterin angebotenen Gegenleistung für die von dem Angebot erfassten STADA-Aktien im Sinne von § 39 Abs. 3 Satz 2 BörsG in Verbindung mit § 31 Abs. 1 und 7 WpÜG und §§ 3 ff. WpÜG-AngebVO unabhängig voneinander zu folgender Beurteilung gekommen:

Vorstand und Aufsichtsrat halten die Höhe des Angebotspreises für angemessen im Sinne von § 39 Abs. 3 Satz 2 BörsG in Verbindung mit § 31 Abs. 1 und 7 WpÜG und §§ 3 ff. WpÜG-AngebVO. Der Angebotspreis erfüllt zudem auch die gesetzlichen Vorgaben.

## **VII. VON DER BIETERIN VERFOLGTE ZIELE UND ABSICHTEN SOWIE DEREN BEWERTUNG DURCH VORSTAND UND AUFSICHTSRAT**

Die Bieterin erläutert den Hintergrund des Angebots sowie die wirtschaftlichen und strategischen Beweggründe unter Ziffer 8 der Angebotsunterlage. Die Absichten der Bieterin und der Bieter-Mutterunternehmen (wie in Ziffer 6.2 der Angebotsunterlage definiert) im Hinblick auf die STADA werden unter Ziffer 9 der Angebotsunterlage dargestellt. Es wird den Aktionären der STADA empfohlen, auch diese Abschnitte der Angebotsunterlage sorgfältig zu lesen. Die nachfolgende zusammenfassende Darstellung soll einen Überblick über die in der Angebotsunterlage dargelegten Hintergründe des Angebots (dazu unter Ziffer VII.1.1 dieser Stellungnahme) und die Absichten der Bieterin und der Bieter-Mutterunternehmen (wie in Ziffer 6.2 der Angebotsunterlage definiert) (dazu unter Ziffer VII.1.2 dieser Stellungnahme) geben und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Im Anschluss nehmen Vorstand und Aufsichtsrat hierzu Stellung (dazu unter Ziffer VII.2 dieser Stellungnahme).

### **1. Angaben der Bieterin in der Angebotsunterlage**

#### **1.1 Hintergrund des Angebots**

Die Bieterin führt in Ziffer 8 der Angebotsunterlage aus, dass Hintergrund des Angebots das Ziel ist, ein Delisting der STADA-Aktien durchzuführen.

##### **1.1.1 Wirtschaftlicher und strategischer Hintergrund des Angebots und des Delistings**

Ausweislich der Ziffer 8.1 der Angebotsunterlage ist die Bieterin davon überzeugt, dass das geplante Delisting der STADA-Aktien, der Widerruf der Zulassung der STADA-Schuldverschreibungen zum regulierten Markt der Luxemburger Wertpapierbörse sowie die beabsichtigte frühestmögliche Einstellung sämtlicher Einbeziehungen der

STADA-Aktien und der STADA-Schuldverschreibungen in alle organisierten Handelsplattformen (insbesondere den Freiverkehr) im Interesse von STADA und den STADA-Aktionären liegt.

Nach Auffassung der Bieterin ermöglichen es der Widerruf der Börsenzulassungen und die Einstellung der Einbeziehungen in sonstige Handelsplattformen STADA, erhebliche mit der Aufrechterhaltung der Börsennotierung verbundene Kosten einzusparen, den regulatorischen Aufwand zu reduzieren und die durch die Börsennotierung beanspruchten Managementkapazitäten freizusetzen. Ferner sei STADA aufgrund alternativer Finanzierungsquellen auf absehbare Zeit nicht auf den Zugang zum Kapitalmarkt angewiesen. Darüber hinaus biete das Angebot den STADA-Aktionären eine sofortige und liquiditätsunabhängige Deinvestitionsmöglichkeit zu einem sehr attraktiven Preis.

### 1.1.2 Voraussetzung des Delistings

In Ziffer 8.2 der Angebotsunterlage weist die Bieterin darauf hin, dass sie am 1. Oktober 2018 die Weisung an den Vorstand von STADA erteilt hat, den Widerruf der Zulassung aller STADA-Aktien zum Handel im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse und der Börse Düsseldorf gemäß § 39 Abs. 2 Satz 1 BörsG nach vorheriger Abstimmung mit der Bieterin am Ende der Annahmefrist zu beantragen, um das Delisting der STADA-Aktien durchzuführen. Sie weist darauf hin, dass gemäß § 39 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 BörsG ein Widerruf der Zulassung von Aktien zum Handel im regulierten Markt nur dann rechtlich zulässig ist, wenn zugleich ein Delisting-Erwerbsangebot nach dem WpÜG an alle ausstehenden Aktionäre der Gesellschaft veröffentlicht wird. Das Angebot ist damit Voraussetzung des Delistings.

### 1.2 Absichten der Bieterin und der weiteren Bieter-Mutterunternehmen

Unter Ziffer 9 der Angebotsunterlage werden die Absichten der Bieterin beschrieben, die als einheitliche Absichten der Bieterin und der Bieter-Mutterunternehmen (wie in Ziffer 6.2 der Angebotsunterlage definiert) dargestellt werden. Ausweislich der Angebotsunterlage haben die Bieter-Mutterunternehmen (wie in Ziffer 6.2 der Angebotsunterlage definiert) keine hiervon abweichenden Absichten.

#### 1.2.1 Delisting

In Ziffer 9.1 der Angebotsunterlage führt die Bieterin aus, dass der Vorstand von STADA gemäß der von der Bieterin erteilten Weisung vom 1. Oktober 2018 den Delisting-Antrag stellen und den Widerruf der Zulassung zum Handel im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse und der Börse Düsseldorf nach vorheriger Abstimmung mit der Bieterin kurz vor dem Ende der am 8. November 2018 endenden Annahmefrist beantragen soll. Ausweislich der Ziffer 9.1 der Angebotsunterlage dient das Angebot der Vorbereitung dieses Delisting-Antrags.

Die Bieterin weist darauf hin, dass im Falle eines Widerrufs der Zulassung der STADA-Aktien zum Handel im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse bzw. der Börse Düsseldorf die STADA-Aktien, die während der Annahmefrist nicht angedient wurden, zunächst noch unter ISIN DE0007251803 an der Frankfurter Wertpapierbörse

und der Börse Düsseldorf gehandelt werden. Gemäß § 46 Abs. 3 Börsenordnung der Frankfurter Wertpapierbörse wird der Widerruf der Zulassung zum Handel gemäß § 39 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 BörsG innerhalb von drei Börsentagen nach Bekanntgabe der Widerrufsentscheidung der Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse wirksam. Gemäß § 57 Abs. 1 Börsenordnung der Börse Düsseldorf wird ein Widerruf der Zulassung zum Handel nach § 39 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 BörsG in der Regel ein Jahr nach Veröffentlichung der Widerrufsentscheidung der Geschäftsführung der Börse Düsseldorf wirksam. Die Geschäftsführung der Börse Düsseldorf kann jedoch auch einen anderen Zeitpunkt für die Wirksamkeit festlegen.

Des Weiteren führt die Bieterin in Ziffer 9.1 der Angebotsunterlage aus, dass das Delisting insbesondere die folgenden Auswirkungen für die STADA-Aktien und die STADA-Aktionäre haben wird:

- (a) Im Falle eines Delistings endet der Handel der STADA-Aktien im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse und der Börse Düsseldorf. Die STADA-Aktien sind nicht zum Handel in einem anderen regulierten Markt innerhalb Deutschlands oder der Europäischen Union/des Europäischen Wirtschaftsraums zugelassen. Die STADA-Aktionäre werden daher keinen Zugang mehr zu einem regulierten Markt für die STADA-Aktien haben, was sich nachteilig auf die Handelbarkeit der STADA-Aktien auswirken kann.
- (b) Die unter (a) aufgeführten Auswirkungen gelten auch für STADA-Aktien, die möglicherweise im Zusammenhang mit einer zukünftigen Kapitalerhöhung von STADA ausgegeben werden. Der Vorstand von STADA beabsichtigt nicht, für solche neuen STADA-Aktien die Zulassung zum Handel in einem regulierten Markt oder Freiverkehr zu beantragen.
- (c) Es wird darauf hingewiesen, dass STADA gemäß der Weisung auch alle angemessenen Maßnahmen ergreifen soll, um sicherzustellen, dass, soweit möglich, die Einbeziehung der STADA-Aktien in sämtliche organisierte Handelsplattformen (insbesondere den Freiverkehr) beendet wird. Während die Bieterin aufgrund der allgemeinen Bedingungen der jeweiligen Börse davon ausgeht, dass die Geschäftsführungen der Börsen in Berlin, München und Stuttgart beschließen werden, STADA-Aktien nicht mehr in den jeweiligen Freiverkehr einzubeziehen, erwartet die Bieterin, dass die Geschäftsführungen der Börsen in Hamburg, Hannover und der Tradegate Exchange eine solche Entscheidung nicht treffen könnten. Selbst wenn bestimmte organisierte Handelsplattformen für STADA-Aktionäre zugänglich blieben, verfügen diese Märkte möglicherweise nicht über ausreichende Liquidität, um normale Handelsaktivitäten zu ermöglichen.
- (d) Es kann in der Zukunft nicht ausgeschlossen werden, dass sich, beispielsweise nach Abwicklung des Delisting-Erwerbsangebots, der Delisting-Antrag nachteilig auf den Börsenkurs der STADA-Aktien auswirken wird.

- (e) Mit dem Vollzug des Delistings werden auf den Handel mit STADA-Aktien einige Transparenz- und Handelsvorschriften keine Anwendung mehr finden, insbesondere §§ 33 ff. und §§ 48 ff. WpHG, Art. 17 (Veröffentlichung von Insiderinformationen), 18 (Insiderlisten) und 19 (Eigengeschäfte von Führungskräften) der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Marktmissbrauch (**Marktmissbrauchsverordnung**) und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinien, 2003/124/EG, 2003/125/EG und 2004/72/EG der Kommission sowie bestimmte weitere Vorschriften der Börsenordnung der Frankfurter Wertpapierbörse und der Börsenordnung der Börse Düsseldorf. Dies wird zu einem deutlich niedrigeren Schutzniveau für STADA-Aktionäre führen.

### 1.2.2 Absichten in Bezug auf STADA

Die Bieterin weist in Ziffer 9.2 der Angebotsunterlage darauf hin, dass sie STADA bereits beherrscht und keine Absichten im Zusammenhang mit der Durchführung des Angebots hat, die Auswirkungen auf den Sitz oder den Standort wesentlicher Unternehmensteile, die Verwendung des Vermögens, künftige Verpflichtungen der STADA, der Mitglieder der Geschäftsführungsorgane der STADA oder auf die Arbeitnehmer der STADA, deren Vertretungen und deren Beschäftigungsbedingungen haben. Nach ihren Ausführungen überprüft die Bieterin jedoch fortlaufend alle Möglichkeiten zur Optimierung der Gesellschaftsstruktur der gesamten Gruppe, einschließlich der Bieterin und der Bieter-Mutterunternehmen (die Bieterin und die Bieter-Mutterunternehmen zusammen, **Bietergruppe**) sowie der STADA-Gruppe und behält sich entsprechende Maßnahmen vor. Als eine Möglichkeit komme in Betracht, soweit rechtlich zulässig, Vermögenswerte und/oder Gesellschaften der STADA-Gruppe auf die Bietergruppe zu übertragen.

### 1.2.3 Absichten im Hinblick auf die Geschäftstätigkeit der Bieterin und der Bieter-Mutterunternehmen

Mit Ausnahme der unter Ziffer 15 der Angebotsunterlage dargestellten Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Bieterin und der Bieter-Mutterunternehmen sind ausweislich der Ziffer 9.3 der Angebotsunterlage keine Änderungen der Geschäftstätigkeit der Bieterin und der Bieter-Mutterunternehmen, insbesondere im Hinblick auf den Sitz der Gesellschaften, die Standorte wesentlicher Unternehmensteile, die Verwendung des Vermögens, künftige Verpflichtungen oder die Mitglieder der Geschäftsführungen der Bieterin und der Bieter-Mutterunternehmen oder, soweit vorhanden, die Arbeitnehmer der Bieterin und der Bieter-Mutterunternehmen und deren Vertretungen sowie der Beschäftigungsbedingungen beabsichtigt.

## 2. **Bewertung der Absichten der Bieterin und der voraussichtlichen Folgen für STADA**

Vorstand und Aufsichtsrat haben die in der Angebotsunterlage dargelegten Absichten der Bieterin und der Bieter-Mutterunternehmen (wie in Ziffer 6.2 der Angebotsunter-

lage definiert) sorgfältig und eingehend geprüft. Beide Gremien unterstützen die Absicht der Bieterin, ein Delisting der STADA-Aktien durchzuführen. Vorstand und Aufsichtsrat gehen davon aus, dass im Fall eines Widerrufs der Börsenzulassung ein erheblicher Betrag eingespart werden kann, insbesondere durch den Wegfall der Notierungsgebühren, der Kosten für die Regelpublizität sowie Kosten für kapitalmarktrechtliche Mitteilungen und Veröffentlichungen nach der Marktmissbrauchsverordnung. Der regulatorische Aufwand einer Börsenzulassung führt zur Beschränkung der Managementkapazitäten. Eine Freisetzung dieser zugunsten des operativen Geschäfts liegt im Interesse von STADA. Auch im Lichte alternativer Finanzierungsmöglichkeiten, namentlich der konzerninternen Finanzierung durch die Bieterin und die Bieter-Mutterunternehmen (wie in Ziffer 6.2 der Angebotsunterlage definiert), sind Vorstand und Aufsichtsrat der Auffassung, dass die unabhängige Finanzierung der Gesellschaft über den Kapitalmarkt überflüssig geworden ist.

Der Vorstand beabsichtigt, während der Annahmefrist des Angebots den Delisting-Antrag bei der Frankfurter Wertpapierbörse sowie bei der Börse Düsseldorf zu stellen. Er wird sich zudem entsprechend der am 1. Oktober 2018 ausgesprochenen Weisung der Bieterin darum bemühen, die Einbeziehung der STADA-Aktien in sämtliche organisierte Handelsplattformen (insbesondere den Freiverkehr) zu beenden.

Vorstand und Aufsichtsrat begrüßen, dass die Bieterin im Übrigen derzeit keine konkreten Absichten im Zusammenhang mit der Abwicklung des Angebots hat, die Auswirkungen auf den Sitz oder den Standort wesentlicher Unternehmensteile, die Verwendung des Vermögens, künftige Verpflichtungen der STADA, der Mitglieder der Geschäftsführungsorgane der STADA oder auf die Arbeitnehmer der STADA, deren Vertretungen und deren Beschäftigungsbedingungen haben. Für den Fall, dass dies zur Optimierung der Gesellschaftsstruktur der gesamten Gruppe, etwa durch die Begründung von Effizienzgewinnen oder Synergien führt, stehen Vorstand und Aufsichtsrat etwaigen Übertragungen von Vermögenswerten auf die Bietergruppe grundsätzlich offen gegenüber.

## **VIII. AUSWIRKUNGEN AUF DIE STADA-AKTIONÄRE**

Nachfolgende Ausführungen dienen dazu, den STADA-Aktionären Hinweise für die Bewertung der Auswirkungen einer Annahme oder Nichtannahme des Angebots zu geben. Die folgenden Aspekte erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Jedem STADA-Aktionär obliegt es in eigener Verantwortung, die Auswirkungen einer Annahme oder einer Nichtannahme des Angebots zu evaluieren. Vorstand und Aufsichtsrat raten den STADA-Aktionären, sich insoweit ggf. sachverständig beraten zu lassen.

Vorstand und Aufsichtsrat weisen weiter darauf hin, dass sie keine Einschätzung darüber abgeben und abgeben können, ob STADA-Aktionären durch die Annahme oder die Nichtannahme des Angebots möglicherweise steuerliche Nachteile (insbesondere eine etwaige Steuerpflichtigkeit eines Veräußerungsgewinns) entstehen oder steuerliche Vorteile entgehen. Vorstand und Aufsichtsrat empfehlen den STADA-Aktionären, vor einer Entscheidung über die Annahme oder Nichtannahme des Angebots steuerliche

Beratung einzuholen, bei der die persönlichen Verhältnisse des jeweiligen Aktionärs berücksichtigt werden können.

## 1. Mögliche Auswirkungen im Falle der Annahme des Angebots

STADA-Aktionäre, die das Angebot der Bieterin anzunehmen beabsichtigen, sollten unter Berücksichtigung der bisherigen Ausführungen unter anderem Folgendes beachten:

- STADA-Aktionäre, die das Angebot annehmen oder angenommen haben, werden in Zukunft nicht mehr von einer möglichen positiven Entwicklung des Börsenkurses der STADA-Aktien oder einer positiven Geschäftsentwicklung der Gesellschaft und ihrer Tochtergesellschaften profitieren. Unter anderem ist nicht auszuschließen, dass STADA wie in der Vergangenheit auch in – unter Umständen auch der näheren – Zukunft durch Akquisitionen von Unternehmen (*Mergers and Acquisitions*) Wertpotentiale schafft und der Börsenkurs bzw. der Wert der Aktien sich entsprechend positiv entwickelt; STADA-Aktionäre, die das Angebot annehmen oder angenommen haben, würden daran nicht teilhaben.
- Mit der Übertragung der STADA-Aktie bei Vollzug des Angebots werden alle noch ausstehenden bzw. künftigen Dividendenansprüche auf die Bieterin übertragen.
- Ein Rücktritt von der Annahme des Angebots ist nur unter den in Ziffer 17 der Angebotsunterlage genannten engen Voraussetzungen und nur bis zum Ablauf der Annahmefrist möglich. Die Aktionäre der STADA sind für die STADA-Aktien, für die sie das Angebot angenommen haben, in ihrer Dispositionsfreiheit beschränkt. STADA-Aktien, für die das Angebot während der Angebotsfrist angenommen wird (**Zum Verkauf Eingereichte STADA-Aktien**) können laut Ziffer 13.7 der Angebotsunterlage ab dem Zeitpunkt der Umbuchung der STADA-Aktien in ISIN DE000A2NBUK2 nicht mehr über die Börse gehandelt werden.
- Erwerben die Bieterin, mit ihr gemeinsam handelnde Personen oder deren Tochterunternehmen innerhalb eines Jahres nach Veröffentlichung der Anzahl ihr bzw. ihnen nach Ablauf der Angebotsfrist zustehender sowie sich aus der Annahme des Angebots ergebender STADA-Aktien (§ 23 Abs. 1 Nr. 2 WpÜG) außerhalb der Börse STADA-Aktien und wird hierfür wertmäßig eine höhere als die im Angebot genannte Gegenleistung gewährt oder vereinbart, ist die Bieterin verpflichtet, den STADA-Aktionären, die das Angebot angenommen haben, eine Gegenleistung in Höhe des jeweiligen Unterschiedsbetrages zu zahlen. Für außerbörsliche Erwerbe gegen Gewährung einer höheren Gegenleistung nach Ablauf dieser Nacherwerbsfrist von einem Jahr besteht demgegenüber kein solcher Anspruch auf Nachbesserung der Gegenleistung unter dem Angebot. Ein solcher Anspruch auf Nachbesserung besteht ebenfalls nicht bei Erwerben über die Börse oder bei Aktienerwerben im Zusammenhang mit einer gesetzlichen Verpflichtung zur Gewährung einer Abfindung an die STADA-Aktionäre.

- STADA-Aktionäre, die das Angebot annehmen, nehmen an keinen Barabfindungen irgendwelcher Art teil, die kraft Gesetzes im Falle bestimmter, nach dem Vollzug des Angebots umgesetzter etwaiger Strukturmaßnahmen zu zahlen sind. Etwaige Abfindungszahlungen werden grundsätzlich nach dem Gesamtwert eines Unternehmens bemessen und können in einem gerichtlichen Verfahren überprüft werden. Solche Abfindungszahlungen könnten dem Betrag der Barabfindung entsprechen, könnten jedoch auch darüber oder auch darunter liegen. Nach Ansicht des Vorstands und des Aufsichtsrats ist nicht auszuschließen, dass zu einem späteren Zeitpunkt Abfindungsbeträge über dem Betrag des Angebotspreises liegen könnten. Auch wenn sie höher ausfallen, haben die das Angebot annehmenden Aktionäre der STADA keinen Anspruch auf solche Abfindungszahlungen oder etwaige zusätzliche Zahlungen.

## 2. Mögliche Folgen bei Nicht-Aannahme des Angebots

STADA-Aktionäre, die das Angebot nicht annehmen und ihre STADA-Aktien auch nicht anderweitig veräußern, bleiben unverändert Aktionäre der STADA. Sie sollten aber unter anderem die Ausführungen der Bieterin unter Ziffer 16 der Angebotsunterlage sowie Folgendes beachten:

- Sie tragen die Risiken und Chancen der künftigen Entwicklung der STADA-Aktien, für die sie das Angebot nicht annehmen.
- Es kann in der Zukunft nicht ausgeschlossen werden, dass sich, beispielsweise nach Abwicklung des Angebots, der Delisting-Antrag nachteilig auf den Börsenkurs bzw. den Wert der STADA-Aktien auswirken wird.
- Die Bieterin hat die Weisung an STADA gegeben, vor dem Ende der Annahmefrist den Delisting-Antrag bei der Frankfurter Wertpapierbörse und der Börse Düsseldorf zu stellen. Weiterhin soll STADA gemäß der Weisung alle angemessenen Maßnahmen treffen, die sicherstellen, dass, soweit möglich, die Einbeziehung der STADA-Aktien in sämtliche organisierten Handelsplattformen (insbesondere den Freiverkehr) beendet wird (siehe Ziffer 9.1 der Angebotsunterlage). Im Fall eines Widerrufs der Börsenzulassung steht den STADA-Aktionären, die das Angebot nicht angenommen haben, kein regulierter börslicher Markt mehr zur Verfügung, über den sie ihre Aktien verkaufen können, was die Handelbarkeit der STADA-Aktien erheblich beeinträchtigen kann.
- Mit dem Vollzug des Delistings werden zudem auf den Handel mit STADA-Aktien einige Transparenz- und Handelsvorschriften, insbesondere §§ 33 ff. und §§ 48 ff. WpHG, Art. 17 (Veröffentlichung von Insiderinformationen), Art. 18 (Insiderlisten) und Art. 19 (Eigengeschäfte von Führungskräften) der Marktmissbrauchsverordnung sowie bestimmte weitere Vorschriften der Börsenordnung der Frankfurter Wertpapierbörse und der Börsenordnung der Börse Düsseldorf keine Anwendung mehr finden, was zu einem deutlich niedrigeren Schutzniveau für STADA-Aktionäre führt.

- Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage hielt die Bieterin bereits 40.716.344 STADA-Aktien, was ungefähr 65,31 % des eingetragenen Grundkapitals und der Stimmrechte von STADA entspricht. Nach Vollzug des Angebots wird sich die Beteiligung der Bieterin an STADA weiter erhöhen und die Bieterin wird voraussichtlich über die notwendige Stimmrechtsmehrheit verfügen, um alle wichtigen gesellschaftsrechtlichen Strukturmaßnahmen und andere Maßnahmen in der Hauptversammlung von STADA durchsetzen zu können. Dazu gehören z.B. Satzungsänderungen, Kapitalerhöhungen, Ausschluss des Bezugsrechts für Aktionäre bei Kapitalmaßnahmen sowie Beschlüsse zur Umwandlung, Verschmelzung oder Auflösung der STADA. Nur bei einigen der genannten Maßnahmen wäre die Bieterin nach deutschem Recht verpflichtet, den Minderheitsaktionären auf Grundlage einer Unternehmensbewertung der STADA ein Angebot zum Erwerb ihrer STADA-Aktien gegen eine angemessene Abfindung zu unterbreiten oder einen Ausgleich zu gewähren. Da eine solche Unternehmensbewertung auf die Verhältnisse zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung der STADA über die jeweilige Maßnahme abstellen würde, könnte ein derartiges Abfindungsangebot wertmäßig dem Angebotspreis entsprechen, könnte aber auch höher oder niedriger ausfallen.
- Selbst wenn sich ein Delisting verzögert oder gar nicht stattfinden sollte, wird die Durchführung des Angebots vermutlich zu einer Verringerung des Streubesitzes bei STADA führen. Es ist demnach zu erwarten, dass der Handel mit STADA-Aktien nach Vollzug des Angebots geringer als heute sein wird und somit die Liquidität der STADA-Aktie sinkt. Infolgedessen ist es möglich, dass Kauf- und Verkaufsaufträge im Hinblick auf die STADA-Aktien nicht oder nicht zeitgerecht ausgeführt werden können. Darüber hinaus könnte die mögliche Einschränkung der Liquidität der STADA-Aktie dazu führen, dass es in der Zukunft bei der STADA-Aktie zu wesentlich stärkeren Kursschwankungen kommt.
- Die Bieterin könnte weiterhin eine Übertragung der STADA-Aktien der außenstehenden Aktionäre auf den Hauptaktionär gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung verlangen (Squeeze-out), wenn sie unmittelbar oder mittelbar die hierfür erforderliche Anzahl an STADA-Aktien hält. Die Bieterin könnte eine Übertragung der STADA-Aktien gemäß §§ 327a ff. AktG (aktienrechtlicher Squeeze-out) verlangen, falls ihr mindestens 95 % des Grundkapitals von STADA gehören und falls die Hauptversammlung der STADA die Übertragung der STADA-Aktien der übrigen STADA-Aktionäre auf den Hauptaktionär gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung beschließt. Ferner könnte die Bieterin eine Übertragung der von den verbliebenen STADA-Aktionären gehaltenen STADA-Aktien gemäß § 62 Abs. 5 Umwandlungsgesetz, § 327a ff. AktG (umwandlungsrechtlicher Squeeze-out) im Zusammenhang mit einer Verschmelzung der STADA auf die Bieterin verlangen, sofern sie mindestens 90 % des Grundkapitals von STADA hält, die Rechtsform einer Aktiengesellschaft angenommen hat und falls die Hauptversammlung der STADA die Übertragung der STADA-Aktien der übrigen STADA-Aktionäre auf die Bieterin gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung beschließt.

## **IX. INTERESSEN DER MITGLIEDER DES VORSTANDS UND DES AUFSICHTSRATS**

Die Bieterin und die mit ihr gemeinsam handelnden Personen haben im Zusammenhang mit dem Angebot und dieser Stellungnahme keinen Einfluss auf STADA oder ihre Organe ausgeübt.

Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats haben im Zusammenhang mit dem Angebot von der Bieterin oder mit ihr gemeinsam handelnden Personen keine un gerechtfertigten Zahlungen oder sonstigen ungerechtfertigten geldwerten Leistungen oder entsprechende Zusagen erhalten.

Der Vorstand für Finanzen der Gesellschaft, Mark Keatley, ist Geschäftsführer der Bieterin, der Nidda Holding, der Nidda BondCo GmbH, der Nidda German Midco GmbH, der Nidda German Topco GmbH und der Nidda Healthcare Beteiligungserwerbs- und – verwaltung GmbH. Um einem potentiellen Interessenkonflikt vorzubeugen, hat sich Mark Keatley bei der Beschlussfassung des Vorstands hinsichtlich dieser Stellungnahme der Stimme enthalten.

Die Aufsichtsratsmitglieder Jan-Nicolas Garbe, Benjamin Kunstler, Bruno Schick und Dr. Michael Siefke sind in ihrer Funktion bei den jeweiligen Beratungsgesellschaften von Bain Capital und Cinven für das Investment der Bain Funds und Cinven Funds in STADA zuständig und haben darüber hinaus als Mitglied des Beirats der Luxemburger Nidda Gesellschaften Einflussmöglichkeiten auf die Bieterin aus. Um eine neutrale Beschlussfassung über die Stellungnahme zu gewährleisten, hat der Aufsichtsrat mit einstimmigem Beschluss vom 24. Oktober 2018 entschieden, die Beschlussfassung über diese Stellungnahme an einen Ad-hoc-Ausschuss bestehend aus Dr. Günter von Au, Dr. Eric Cornut und Jens Steegers zu delegieren. Die Mitglieder dieses Ad-hoc-Ausschusses stehen nach ihrer persönlichen Einschätzung nicht in einer unmittelbaren Nähebeziehung zu Bain Capital bzw. Cinven.

## **X. ABSICHT ZUR ANNAHME DES ANGEBOTS**

Kein Mitglied des Vorstands und kein Mitglied des Aufsichtsrats hält STADA-Aktien.

## **XI. ABSCHLIESSENDE BEWERTUNG**

Vorstand und Aufsichtsrat halten nach ihrer jeweiligen eigenständigen und unabhängig voneinander vorgenommenen Prüfung die Höhe des Angebotspreises für angemessen im Sinne von § 39 Abs. 3 Satz 2 BörsG in Verbindung mit § 31 Abs. 1 und 7 WpÜG und §§ 3 ff. WpÜG-AngebVO. Dabei haben sie zur Prüfung der Angemessenheit des Angebotspreises insbesondere den deutlich geringeren Angebotspreis des Übernahmeangebots und die ebenfalls deutlich geringere Abfindung unter dem BGAV berücksichtigt. Der Angebotspreis entspricht zudem den gesetzlichen Vorgaben. Außerdem bewerten Vorstand und Aufsichtsrat die von der Bieterin in der Angebotsunterlage geäußerten Absichten, insbesondere das Delisting, als positiv. Vorstand und Aufsichtsrat unterstützen daher das Angebot der Bieterin, das ihrer Ansicht nach im besten Interesse der Gesellschaft liegt.

Auf dieser Grundlage und unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen in dieser Stellungnahme empfehlen Vorstand und Aufsichtsrat den STADA-Aktionären, das Angebot anzunehmen.

Unabhängig davon müssten alle STADA-Aktionäre unter Berücksichtigung der Gesamtumstände sowie ihrer persönlichen Situation und Einschätzung bezüglich der möglichen künftigen Entwicklung des Wertes und Börsenpreises der STADA-Aktien in jedem Fall selbst entscheiden, ob sie das Angebot annehmen oder nicht. Vorstand und Aufsichtsrat trifft vorbehaltlich geltenden Rechts keine Haftung, wenn sich aus der Annahme oder Nicht-Annahme des Angebots für einen STADA-Aktionär wirtschaftliche Nachteile ergeben.

Der Vorstand der Gesellschaft hat den Inhalt dieser Gemeinsamen Stellungnahme mehrheitlich mit einer Stimmenthaltung (vergleiche Ziffer IX dieser Gemeinsamen Stellungnahme) beschlossen. Der Ad-hoc-Ausschuss des Aufsichtsrats bestehend aus Dr Günter von Au, Dr Eric Cornut und Jens Steegers (vergleiche Ziffer IX dieser Stellungnahme) hat den Inhalt dieser Gemeinsamen Stellungnahme einstimmig beschlossen. Der Inhalt dieser Stellungnahme wurde von Vorstand und Aufsichtsrat – nach letztmaliger Vorabdiskussion entsprechender Entwürfe – am 24. Oktober 2018 diskutiert und abschließend besprochen.

Bad Vilbel, den 24. Oktober 2018

### **STADA Arzneimittel Aktiengesellschaft**

**Vorstand**

**Aufsichtsrat**

**Anlage 1** Liste sämtlicher Tochterunternehmen der STADA Arzneimittel AG

**Anlage 2** Gesellschafterstruktur der Bieterin

## ANLAGE 1 – TOCHTERUNTERNEHMEN DER STADA

Stand: 24. Oktober 2018

<b>Name, Sitz, Land</b>
ALIUD PHARMA GmbH, Laichingen, Deutschland
AO Nizhpharm, Nishni Novgorod, Russland
BEPHA Beteiligungsgesellschaft für Pharmawerte mbH, Bad Vilbel, Deutschland
BIOCEUTICALS Arzneimittel AG, Bad Vilbel, Deutschland
Britannia Pharmaceuticals Ltd., Reading, Vereinigtes Königreich
BSMW Limited, Huddersfield, Vereinigtes Königreich
Centrafarm B.V., Etten-Leur, Niederlande
Centrafarm Nederland B.V., Etten-Leur, Niederlande
Centrafarm Services B.V., Etten-Leur, Niederlande
Ciclum Farma, Unipessoal, LDA, Paco de Arcos, Portugal
Clonmel Healthcare Ltd., Clonmel, Irland
Crinos S.p.A., Mailand, Italien
Croma Medic, Inc., Makati, Philippinen
Crosspharma Ltd., Belfast, Vereinigtes Königreich
EG Labo - Laboratoires Eurogenerics SAS, Boulogne-Billancourt, Frankreich
EG S.p.A., Mailand, Italien
Fresh Vape Electronic Cigarettes Ltd., Huddersfield, Vereinigtes Königreich
Genus Pharmaceuticals Holdings Ltd., Huddersfield, Vereinigtes Königreich
Genus Pharmaceuticals Ltd., Huddersfield, Vereinigtes Königreich
Healthypharm B.V., Etten-Leur, Niederlande
Hemofarm A.D., Vršac, Serbien
Hemofarm d.o.o Banja Luka., Banja Luka, Bosnien und Herzegowina
Hemofarm Komerc d.o.o., Skopje, Mazedonien
Hemomont d.o.o., Podgorica, Montenegro
Hemopharm GmbH, Bad Vilbel, Deutschland

<b>Name, Sitz, Land</b>
Internis Pharmaceuticals Ltd., Huddersfield, Vereinigtes Königreich
Laboratorio STADA, S.L., Barcelona, Spanien
Laboratorio Vannier S.A., Buenos Aires, Argentinien
LAS Trading Ltd., Huddersfield, Vereinigtes Königreich
LCM Ltd., Huddersfield, Vereinigtes Königreich
Lowry Solutions Ltd., Huddersfield, Vereinigtes Königreich
Mobilat Produktions GmbH, Pfaffenhofen a. d. Ilm, Deutschland
Natures Aid Limited, Huddersfield, Vereinigtes Königreich
Nizhpharm-Kasachstan TOO DO, Almaty, Kasachstan
OOO Aqualor, Moskau, Russland
OOO Hemofarm, Obninsk, Russland
OOO STADA Marketing, Nishni Novgorod, Russland
Pegach AG, Egerkingen, Schweiz
Pymepharco Joint Stock Company, Tuy Hoa-Stadt, Vietnam
Quatropharma Holding B.V., Etten-Leur, Niederlande
S.A. Eurogenerics N.V., Brüssel, Belgien
SCIOTEC Diagnostic Technologies GmbH, Tulln, Österreich
Slam Trading Ltd., Huddersfield, Vereinigtes Königreich
Socialites E-Commerce Ltd., Huddersfield, Vereinigtes Königreich
Socialites Nederland B.V., Benningen, Niederlande
Socialites Retail Germany GmbH, Bad Vilbel, Deutschland
Socialites Retail Ltd., Huddersfield, Vereinigtes Königreich
Spirig Healthcare AG, Egerkingen, Schweiz
STADA (Shanghai) Company Management Consulting Co. Ltd., Shanghai, China
STADA (Thailand) Company, Ltd., Bangkok, Thailand
STADA Aesthetics AG, Bottighofen, Schweiz
STADA Aesthetics Deutschland GmbH i.L., Bad Homburg, Deutschland
STADA Aesthetics UK Limited, West Wickham, Vereinigtes Königreich
STADA Arzneimittel Gesellschaft m.b.H., Wien, Österreich
STADA CEE GmbH, Bad Vilbel, Deutschland

<b>Name, Sitz, Land</b>
STADA d.o.o., Ljubljana, Slowenien
STADA d.o.o., Zagreb, Kroatien
STADA Egypt Ltd., Kairo, Ägypten
STADA Financial Investments Ltd., Clonmel, Irland
STADA Genericos, S.L., Barcelona, Spanien
STADA GmbH, Bad Vilbel, Deutschland
STADA HEMOFARM S.R.L., Temeswar, Rumänien
STADA Hungary LLC, Budapest, Ungarn
STADA IT Solutions d.o.o., Vršac, Serbien
STADA LUX S.à R.L., Luxemburg, Luxemburg
STADA M&D S.R.L., Bukarest, Rumänien
STADA Medical GmbH, Bad Vilbel, Deutschland
STADA MENA DWC-LLC, Dubai, Vereinigte Arabische Emirate
STADA Nordic ApS, Herlev, Dänemark
STADA PHARMA Bulgaria EOOD, Sofia, Bulgarien
STADA PHARMA CZ, s.r.o., Prag, Tschechien
STADA Pharma Services India Private Ltd., Mumbai, Indien
STADA PHARMA Slovakia s.r.o., Preßburg (Bratislava), Slowakei
STADA Pharmaceuticals (Asia) Ltd., Hong Kong, China
STADA Pharmaceuticals (Beijing) Ltd., Peking, China
STADA Pharmaceuticals Australia Pty Ltd., Sydney, Australien
STADA Poland Sp. z o.o., Piaseczno, Polen
STADA Service Holding B.V., Etten-Leur, Niederlande
STADA UK Holdings Ltd., Reading, Vereinigtes Königreich
STADA Ukraine DO, Kiev, Ukraine
STADA Vietnam J.V. Co., Ltd., Ho-Chi-Minh-Stadt, Vietnam
STADA, LDA, Paco de Arcos, Portugal
STADAPHARM GmbH, Bad Vilbel, Deutschland
Sundrops Ltd., Huddersfield, Vereinigtes Königreich
Thornton & Ross Ireland Ltd., Clonmel, Irland

<b>Name, Sitz, Land</b>
Thornton & Ross Ltd., Huddersfield, Vereinigtes Königreich
UAB STADA-Nizhpharm-Baltija, Vilnius, Litauen
Velexfarm d.o.o. Beograd, Belgrad, Serbien
Well Light Investment Services JSC, Ho-Chi-Minh-Stadt, Vietnam
ZAO Skopinpharm, Nishni Novgorod, Russland
Zeroderma Ltd., Huddersfield, Vereinigtes Königreich

## ANLAGE 2 – GESELLSCHAFTERSTRUKTUR DER BIETERIN

